DER LANDESVERRAT

nach dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 unter Berücksichtigung der vom Rechtsausschuß des Reichstags in erster Lesung gefaßten Beschlüsse

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER HOHEN

RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

(RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABTEILUNG)

DER

WÜRTTEMBERGISCHEN EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT

ZU TÜBINGEN

VORGELEGT VON

ERHARD PFISTERER

REFERENDAR

1931

A. OELSCHLÄGERSCHE BUCHDRUCKEREI CALW

Referent: Professor Dr. Schoetensack, Tübingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

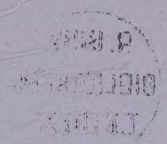

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 7

1. Abschnitt.

Grundgedanken des Entwurfs.

§ 2. Das Wesen des Landesverrats 8
§ 3. Das taugliche Subjekt des Landesverrats 10
§ 4. Die räumliche Geltung der Strafbestimmungen über Landesverrat . 11
§ 5. Das Schutzobjekt des Landesverrats 12
§ 6. Systematische Anordnung der Strafbestimmungen 13

2. Abschnitt.

Die einzelnen Tatbestände.

§ 7. Landesverräterische Untreue 13
§ 8. Landesverräterische Beweisvernichtung 17
§ 9. Ausspähung von Staatsgeheimnissen 21
§ 10. Verrat von Staatsgeheimnissen 23
§ 11. Landesverräterische Fälschung 33
§ 12. Herbeiführung einer Kriegsgefahr. Waffenhilfe. Begünstigung des Feindes 37
§ 13. Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse 45
§ 14. Bandenkrieg 48
§ 15. Verlust von Rechten und Fähigkeiten. Reichsverweisung . . . 48
Literaturverzeichnis 50

Motto: „Mißgunst und Mißtrauen der Mächte untereinander bildet den Grundton im Verkehr derselben".
Binding[1]).

§ 1. Einleitung.

Der Landesverrat ist einer der am heftigsten umstrittenen Tatbestände der deutschen Strafrechtsreform. Das überaus große Interesse, dem die Neuregelung des Abschnittes Landesverrat in der Öffentlichkeit begegnet, hat seinen Grund nicht etwa in der hochkriminellen Natur der dazu gehörigen Delikte oder in dem Bemühen um deren juristisch einwandfreie Konstruktion. Verständlich wird dieses Interesse vielmehr erst dann, wenn man sich die Beziehungen des Landesverrats zum Staate vergegenwärtigt. Es handelt sich um Staatsverbrechen; es handelt sich um die Sicherung des durch Revolution und Versailler Diktat umgestalteten Deutschen Reichs. Diese Lage ist das Signal zur Entfaltung eines wilden parteipolitischen Kampfes mit all seinen unerfreulichen Nebenerscheinungen. In dem Kommentar, den die Presse zu dem Kapitel Landesverrat liefert, zeigt sich die ganze bedauerliche Zerrissenheit des deutschen Volkes, zeigt sich die Unfähigkeit, die Durchführung eigener Ansichten dem Wohle der Allgemeinheit, dem Staate, zu opfern, und zeigt sich insbesondere das Unvermögen und der mangelnde Wille, politisch zu denken. Es gibt törichte und gewissenlose Menschen, die ihre Unzufriedenheit mit den heutigen staatlichen Verhältnissen dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie diesem Staate in seinem Ringen, die Grundlagen für die Wiederherstellung des früheren Ansehens des Deutschen Reichs zu schaffen, in den Rücken fallen. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß diese Art, juristische Probleme zu behandeln, untunlich und gefährlich ist. Die einmal gegebenen staatlichen Verhältnisse dadurch zu untergraben, daß man dem Staate die Machtmittel gegen verbrecherische, seine Stellung zum Ausland gefährdende Unternehmungen zu entziehen sucht, geht nicht an. Vielmehr sollte es das Ziel aller Parteien sein, die schweren Schäden, die Krieg und Nachkriegszeit dem Vaterland zugefügt haben, zu heilen. Dazu gehört aber im vorliegenden Falle das gemeinsame Bestreben, die stark erschütterte Machtstellung des Reichs vor jeder weiteren Schädigung zu schützen. Ein starkes, innerlich gefestigtes Staatswesen kann die Folgen landesverräterischer Umtriebe leichter aushalten. Das Deutsche Reich aber, das sich im Stadium mühsamen Wiederaufstiegs befindet, bedarf eines besonderen Schutzes. Diesen Schutz zu gewähren muß die vornehmste Aufgabe der maßgebenden Faktoren sein und ihm allein darf das Recht dienen, unbekümmert um allen Parteihader.

---

[1]) Lehrb. 2, S. 478.

1. Abschnitt.

Grundgedanken des Entwurfs.

§ 2. Das Wesen des Landesverrats.

Der Landsverrat gehört zu der Kategorie der Staatsverbrechen. Unter diesem Namen faßt die Rechtslehre alle gegen den Staat als politischen Organismus, als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit gerichteten Verbrechen zusammen[2]). Das gemeinsame Schutzobjekt der einschlägigen Strafbestimmungen ist also der Staat. Die beiden Hauptarten der Staatsverbrechen sind der Hochverrat und der Landesverrat. Diese beiden Namen sind im deutschen Recht schon lange gebräuchlich. Der Ausdruck „Hochverrat" findet sich bereits am Ende des 17. Jahrhunderts, während die Bezeichnung „Landesverrat", die an sich älter ist, als technischer Ausdruck zum ersten Male im Allgemeinen preußischen Landrecht angewandt wird.

Das Verbrechen des Hochverrats besteht nach geltendem Recht in dem Angriff auf die innere staatliche Ordnung, auf den Staat als Einzelwesen[3]). Als Erscheinungsformen dieses Verbrechens kennt das Strafgesetzbuch den Angriff auf Verfassung und Gebiet von Reich und Ländern. Es handelt sich also um Vorgänge rein interner Art, die jeder Beziehung zu einem anderen Staatswesen entbehren. Dem steht nicht entgegen, daß sich die Folgen eines hochverräterischen Unternehmens unter Umständen sehr nachhaltig auf das Verhältnis zu anderen Staaten fühlbar machen können. Der Ausdruck „Hochverrat" ist insofern falsch, als der Hochverrat im geltenden Recht den Charakter eines Verratsverbrechens gänzlich verloren hat. Nach dem Strafgesetzbuch wird der Täter gleichermaßen bestraft, mag er In- oder Ausländer sein. Ein Treuverhältnis zwischen dem Täter und dem Reich oder einem Lande wird demnach nicht vorausgesetzt.

Im Gegensatz zum Hochverrat besteht das Verbrechen des Landesverrats nach geltendem Recht in dem Angriff auf die äußere Sicherheit des Staates, auf seine Machtstellung im Verhältnis zu anderen Staaten[4]). Ganz ähnlich definiert schon das Allgemeine Landrecht (II., 20 § 100): „Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gebracht wird, heißt Landesverräterei". Der Landesverrat hat also notwendig das Nebeneinanderbestehen mehrerer Staatswesen, das Vorhandensein völkerrechtlicher Beziehung zwischen den Staaten zur Voraussetzung. Während also beim Hochverrat keine Beziehungen zu anderen Staatswesen mitspielen, muß der Täter beim Landesverrat irgendwie mit anderen Staatswesen in Verbindung stehen[5]). Beim Hochverrat stehen die verfassungs- und gebietsmäßigen Zustände im Reich oder in einem Lande, beim Landesverrat das Machtverhältnis zweier Staaten im Mittelpunkt des Interesses.

---

[2]) Hälschner, S. 721.

[3]) Olshausen, Vorbem. zum II. Teil 1. Abschn., Leipzig. Komment. am selb. Ort.

[4]) Olshausen zu § 87, 1; Leipziger Komment., Vorbem. z. II. Teil 1. Abschn.

[5]) v. Liszt-Schmidt, S. 568.

Die Frage des tauglichen Subjekts ist im geltenden Recht beim Landesverrat anders geregelt wie beim Hochverrat. Täter kann nämlich grundsätzlich nur ein Deutscher sein. Diese Regel erleidet allerdings sehr weitgehende Ausnahmen: § 92 findet auf In- und Ausländer gleichermaßen Anwendung[6]) und § 91 erstreckt den Geltungsbereich der Strafvorschriften der §§ 87, 89 und 90 STGB. auf solche Ausländer, die sich „unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats innerhalb des Bundesgebietes aufhalten". Eine weitere Ausnahme enthält der § 160 Militärstrafgesetzbuch[7]). Trotzdem nimmt eine weitverbreitete Meinung[8]) an, das Wesen des Landesverrats liege in der Verletzung eines besonderen Treuverhältnisses, das zwischen dem Staat und dem Staatsangehörigen oder dem im Inlande sich aufhaltenden Ausländer bestehe. Diese Ansicht hat jedoch starken Widerspruch erfahren[9]). Die Gegenmeinung betont vor allem, daß im Falle des § 160 MSTGB. jede Bezugnahme auf ein Treuverhältnis fehlt, und daß auch im Falle des § 91 Abs. 2 STGB. die Annahme einer Treupflicht nicht unbedenklich ist. Dieser Meinung ist beigepflichtet worden. Bei der Regelung im Strafgesetzbuch handelt es sich noch um Überreste deutschrechtlicher Anschauungen hinsichtlich des Treuverhältnisses, die jedoch der Gesetzgeber selbst nicht folgerichtig durchgeführt hat. Es ist also schon für das geltende Recht eine grundsätzliche Gleichstellung von Hoch- und Landesverrat bezüglich des tauglichen Subjekts festzustellen. Das Wesen des Landesverrats erschöpft sich also schon nach geltendem Recht in dem Angriff auf die äußere Machtstellung des Staates.

Die vielfach ausgesprochenen Wünsche[10]), bei der Reform des Strafgesetzbuchs den Gesichtspunkt des Treubruchs auszuschalten, waren von Erfolg begleitet und haben ihren Niederschlag in den Entwürfen gefunden. Der Entwurf 27 verzichtet grundsätzlich auf jede Erwähnung des Verratsgedankens und sieht im Landesverrat nur noch den Angriff auf die Machtstellung des Reichs oder der Länder gegenüber anderen Staaten[11]). Die häufig noch behauptete Natur des Landesverrats als eines echten Verratsdelikts ist somit eindeutig aufgegeben und die Struktur des Landesverrats der des Hochverrats angeglichen worden.

Diese grundlegende Umgestaltung des Landesverrats gegenüber dem geltenden Recht ist zu begrüßen, wenngleich manche von den Gegnern dieser Reform[12]) erhobene Bedenken nicht ganz unbegründet erscheinen. So weist z. B. Binding[13]) darauf hin, daß alle Staaten gleich respektwürdig seien, und Mayer[14]) erklärt es für volkserzieherisch falsch, den opfermütigen Landesfeind und den Verräter auf dieselbe Stufe zu stellen. Gerade der Appell an die Ritterlichkeit und Großmütigkeit gegenüber einem tapferen Gegner übt erfahrungsgemäß auf die deutsche Psyche eine bestrickende Wirkung aus. Aber man darf nicht vergessen, daß dieser Edelmut schon oft mit schnödem

---

[6]) And. Ans. bezügl. § 92 Ziff. 1 u. 2: John, H.H. 3 S. 53.
[7]) Näh. unten § 3.
[8]) Vgl. z. B. Binding, Lehrb. 2, S. 457; v. Liszt-Schmidt, S. 568.
[9]) van Calker, S. 10.
[10]) Vgl. van Calker, S. 88.
[11]) Begrdg. z. Entw. 27 S. 64.
[12–14]) Binding, Lehrbuch 2, S. 457; neuerdings Mayer im Ger.-Saal Bd. 98, S. 41.

Undank vergolten wurde, und daß die Schonung des Gegners häufig die Ursache schwerer Verluste für Deutschland war. Vor allem ist die gegenwärtige Lage Deutschlands nicht dazu angetan, auf andere Rücksicht zu nehmen. Die Machtlosigkeit, zu der wir durch das Versailler Diktat verurteilt sind, die Unmöglichkeit, unsere Stellung gegenüber dem Ausland durch eine ausreichende Wehrmacht zu sichern, zwingt uns dazu, alle strafrechtlichen Möglichkeiten zu erschöpfen, um Übergriffe des Auslands zu verhindern. Und deshalb muß verlangt werden, daß auch jeder Ausländer, der unsere äußere Machtstellung zu bedrohen versucht, ohne jede Einschränkung nach deutschem Recht zur Verantwortung gezogen wird. Dabei ist zu beachten, daß der Hauptzweck der Bestimmungen über Landesverrat auf dem Gebiete der Generalprävention liegt.

§ 3. Das taugliche Subjekt des Landesverrats.

Die von den Entwürfen vertretene Ansicht, das Wesen des Landesverrats erschöpfe sich in dem Angriff auf die äußere Machtstellung des Staates, ist von besonderer Bedeutung für die Frage, wer als Täter für die verschiedenen Fälle des Landesverrats in Betracht kommt.

Der Rechtszustand nach dem Strafgesetzbuch ist infolge der Anklänge an den Gedanken des Treubruchs nicht ganz übersichtlich. Grundsätzlich muß der Täter ein Deutscher sein. Allein dieser Grundsatz ist in reiner Form nur für das Gebiet des § 88 STGB. (landesverräterische Waffenhilfe) erhalten. Die §§ 87, 89 und 90 STGB. finden zwar ihren Wortlaut nach ebenfalls nur auf Deutsche Anwendung; aber § 91 Abs. 2 erstreckt diese Strafdrohung auch auf Ausländer, die solche Handlungen begehen, „während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten". Da nach durchaus herrschender Meinung[15]) das Schutzverhältnis ohne weiteres mit dem Betreten des Reichsgebiets durch einen Ausländer entsteht, so beziehen sich die §§ 87, 89 und 90 STGB. auf Deutsche und auf im Inland befindliche Ausländer. Die Anhänger des Verratsgedankens konstruieren hier ein dem Untertanverhältnis ähnliches Treuverhältnis, das infolge des Inlandsaufenthaltes zur Entstehung kommen soll. Eine weitere Ausdehnung enthält § 56 MSTGB., der die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Landesverrat auf alle Personen des Soldatenstands für anwendbar erklärt, ohne Rücksicht auf deren Nationalität oder auf den Begehungsort. Für die nicht unter diese Bestimmungen fallenden Ausländer soll nach § 91 Abs. 1 STGB. der „Kriegsgebrauch" maßgebend sein. Eine Durchbrechung des angeblichen Treueprinzips enthält auch, was Binding[16]) selbst zugibt, § 160 MSTGB., der die Strafdrohung wegen Kriegsverrats gegen jedermann ausspricht, der sich während eines Krieges gegen das Reich auf dem Kriegsschauplatz einer der in §§ 51 bis 60 MSTGB. genannten Handlungen schuldig macht. Für den sogen. diplomatischen Landesverrat des § 92 STGB. kommt dem Wortlaut nach jedermann in Betracht; die Strafverfolgung einer Auslandstat eines Nichtdeutschen ist jedoch durch § 4 STGB. ausgeschlossen.

[15]) And. Ans. nur John, H.H. 3 S. 49.
[16]) Lehrb. 2, S. 457.

Diesen verworrenen Rechtszustand, der zu manchen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt, beseitigt der Entwurf, indem er die Handlungen des Ausländers denen des Deutschen vollkommen gleichstellt. Für die Bestrafung nach deutschem Recht darf nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß die Tat einen Angriff auf die äußere Machtstellung des Staates darstellt. Ist das der Fall, so ist sie gleich gefährlich, ob sie von einem In- oder Ausländer verübt wird, und die Verhütung bzw. die Bestrafung der Tat ist gleichermaßen geboten. Wenn ein Deutscher durch sein landesverräterisches Verhalten zudem noch eine ehrlose Gesinnung an den Tag legt, — was nicht immer der Fall zu sein braucht, — so mag das bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Von dem Grundsatz der Gleichstellung von Deutschen und Ausländern macht nur § 95 Ziff. 2 Entw., der dem § 88 STGB. entspricht, eine Ausnahme[17]). Demnach wird der von Ausländern gegen das Reich geleistete Kriegsdienst nicht bestraft. Für die Bestrafung von Ausländern, die auf dem Kriegsschauplatz eine landesverräterische Begünstigung zum Nachteil des Deutschen Reichs begehen, gelten nach wie vor die §§ 57—59, 160 MSTGB.

§ 4. Die räumliche Geltung der Strafbestimmungen über Landesverrat.

Eine weitere wichtige Folgerung aus der Aufgabe des Verratsgedankens hat der Entwurf in § 6 gezogen. Der Entwurf geht davon aus, daß unter Landesverrat jeder Angriff auf die äußere Machtstellung des Staates zu verstehen ist. Daraus zieht der Entwurf mit Recht den Schluß, daß Täter einer landesverräterischen Handlung sowohl ein Deutscher als auch ein Ausländer sein kann (oben § 3). Desgleichen muß es unerheblich sein, ob die Tat, die einen Angriff auf das Machtverhältnis des Staates zu anderen Staaten darstellt, im Inland oder im Ausland begangen wird. Denn die Gefährdung oder Schädigung der Machtstellung des Staates nach außen hin kann und wird in beiden Fällen gleich groß sein. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Entwurf in folgerichtiger Durchführung seines Grundgedankens den Landesverrat unter das Realprinzip gestellt hat. § 6 Ziff. 1 Entw. bestimmt nämlich, daß auf dem Gebiete des Landesverrates die Strafgesetze des Reichs auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Tat im Ausland begangen ist. Für den im Ausland begangenen Landesverrat soll also das deutsche Recht auch dann schlechthin gelten, wenn der Täter ein Ausländer ist. Das bedeutet eine Ausnahme von der Regel des § 7 Entw., der besagt, daß die Strafgesetze des Reichs auf Auslandstaaten nur dann Anwendung finden, „wenn die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist". Diese Ausnahme erweist sich deshalb als notwendig, weil die Staaten nur die gegen sie selbst gerichteten staatsverbrecherischen Handlungen als Landesverrat mit Strafe bedrohen. Die Verweisung auf die Strafgesetze des ausländischen Tatorts würde somit praktisch zur Straflosigkeit des Täters führen. Der Staat muß aber die Möglichkeit haben, gegen einen Ausländer, der im Ausland Belange des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes in landesverräterischer Weise schädigt, vorzu-

[17]) Vgl. dazu unten § 12.

gehen[18]). Wenn es in der Begründung zum Entwurf 27[19]) heißt, die Straflosigkeit einer nach den Grundsätzen des Völkerrechts nicht rechtswidrigen Handlung ergebe sich aus § 23 Entw. in Verbindung mit Art. 4 der Reichsverfassung, so ist das durchaus richtig. Der Einwand Mayers[20]), Spionage sei zwar völkerrechtlich zulässig, werde aber trotzdem stets bestraft, geht fehl. Denn es ist keineswegs erwiesen, daß Spionage nicht rechtswidrig ist; sie wird vielmehr nur geduldet.

§ 6 Entw. bezeichnet nur die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Strafgesetze des Reichs auf im Ausland begangene landesverräterische Handlungen gegen das Reich oder ein deutsches Land. Darüber, wann diese Auslandstaten im Inland verfolgt werden sollen, gibt der Entwurf keine Auskunft. Die erforderlichen Vorschriften sollen der Strafprozeßordnung überlassen bleiben.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung weicht vom geltenden Recht dadurch ab, daß sie sich nicht wie das Strafgesetzbuch damit begnügt, die Bestrafung Deutscher, die im Ausland gegen ihr Vaterland Landesverrat begangen haben, zuzulassen, vielmehr an Stelle des sogen. Nationalitätsprinzips das Realprinzip einführt.

§ 5. Das Schutzobjekt des Landesverrats.

Der Entwurf geht, wie oben § 2 gezeigt wurde, von dem Gedanken aus, die Bestimmungen über den Landesverrat dienen der Sicherung der äußeren Machtstellung des Staates gegenüber anderen Staatswesen. Aus dieser Grundauffassung sowie aus dem ganzen Aufbau der Tatbestände geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Entwurf seinen Schutz nur dem eigenen Staatswesen angedeihen lassen will. Angriffe gegen die Machtstellung ausländischer Staaten können nur unter dem Gesichtspunkt der Störung der Beziehungen zum Ausland betrachtet werden. Es wäre unsinnig, wollte man den ausländischen Staaten die Strafbestimmungen des Reichs über Landesverrat zugute kommen lassen. Denn ein Angriff auf die Machtstellung ausländischer Staaten wird häufig eine Verschiebung des Machtverhältnisses zugunsten des Reichs zur Folge haben, also gerade das, was vernünftigerweise von unserem Standpunkt aus nur erwünscht sein kann. Die Meinung, daß die Strafbestimmungen über den Landesverrat nur dem Schutze der inländischen Staatsgewalt dienen, ist übrigens auch schon für das Strafgesetzbuch durchaus herrschend[21]).

Abgesehen von diesem Grundgedanken ist das Schutzobjekt der einzelnen Tatbestände des Landesverrats nicht dasselbe. Denn während die §§ 90—94 Entw. sowohl die Interessen des Reichs als auch die der Länder schützen, kommt als Schutzobjekt für die §§ 95, 96 Entw. nur das Reich in Frage, was damit zusammenhängt, daß den letzteren §§ die Beziehung auf einen Krieg gemeinsam und der Krieg ausschließlich Sache des Reiches ist. In Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch bringt der Entwurf die Bestimmungen über Landes-

[18]) Diesen Standpunkt vertritt auch d. Entw. z. einem Schweiz. Strafges.-Buch v. 1918 Art. 4.

[19]) S. 9.

[20]) A. a. O. S. 42.

[21]) Z. B. Binding, Lehrb. 2, S. 374; Mayer a. a. O. S. 43 f.

verrat nicht nur auf die Beziehungen zum Ausland, sondern auch auf die Beziehungen zwischen Reich und Ländern und Ländern untereinander zur Anwendung. Diesem Übelstand hat der Rechtsausschuß des Reichstags in erster Lesung abgeholfen[22]).

Schutzobjekt des Landesverrats ist sonach stets das Reich, teilweise auch die deutschen Länder.

§ 6. Systematische Anordnung der Strafbestimmung.

Der Entwurf bringt die Strafvorschriften über Landesverrat im Gegensatz zum Strafgesetzbuch in einem besonderen Abschnitt, der sich als zweiter Abschnitt des speziellen Teils an die Bestimmungen über den Hochverrat anschließt. Die im geltenden Recht häufig vorgenommene Einteilung der Strafbestimmungen in militärischen und diplomatischen Landesverrat hat der Entwurf mit Recht vermieden. Diese Einteilung ist insofern falsch, als die Verletzung eines jeden Tatbestands des nunmehrigen zweiten Abschnitts gleichermaßen militärische und andere Belange nachteilig beeinflussen kann. Eine Unterordnung unter gemeinsame Gesichtspunkte ist nur insofern möglich, als sich Strafbestimmungen, die sowohl für Kriegs- wie für Friedenszeiten anwendbar sind, von solchen unterscheiden lassen, die einen Krieg oder einen kriegsähnlichen Zustand voraussetzen. Zur ersteren Gruppe sind die §§ 90—94, 95 Ziff. 1 Entw. zu rechnen, während sich die letztere Gruppe aus den §§ 95 Ziff. 2 und 3, 96, 97 Entw. zusammensetzt. Die ohne Rücksicht auf einen Krieg anwendbaren Bestimmungen hat der Entwurf im Gegensatz zu dem System des geltenden Strafgesetzbuchs (§ 92) ihrer überwiegenden Bedeutung wegen vorangestellt. Den Abschluß des zweiten Abschnitts bildet der § 98 Ent., der sich mit Nebenstrafen und Nebenwirkungen befaßt. Die einzelnen Tatbestände wurden mit Überschriften versehen.

Das Verhältnis der Strafbestimmungen des Entwurfs zum Spionagegesetz vom 3. Juni 1914 ist dasselbe geblieben, wie für das geltende Recht. Demnach ist für Ausspähung und Verrat militärischer Geheimnisse, soweit diese Delikte in Friedenszeiten begangen werden, ausschließlich das Spionagegesetz maßgebend, während nach Kriegsausbruch § 95 Ziff. 3 Entw. durchgreift, soweit das Spionagegesetz in dieser Bestimmung aufgeht.

Auch das Verhältnis zum Militärstrafgesetzbuch (Kriegsverrat) erfährt gegenüber dem geltenden Recht keine Änderungen[23]).

---

2. Abschnitt.

Die einzelnen Tatbestände.

§ 7. Landesverräterische Untreue.

Unter diesem Titel bringt der Entwurf in § 90 einen Tatbestand, der sich im wesentlichen mit dem des § 92 Ziff. 3 STGB. deckt. Die von den Verfassern des Entwurfs gewählte Überschrift, die sich sowohl in

[22]) Vgl. im einzelnen unten §§ 7, 8, 9, 10, 11.
[23]) Olshausen zu § 87, 2.

früheren Entwürfen[24]) als auch in der Literatur [25]) findet, ist in ihrer Unbestimmtheit keineswegs glücklich. Es ist die Aufgabe solcher Überschriften, den Inhalt des § stichwortartig zu bezeichnen. Das Wort „Untreue" sagt aber, zumindest dem Nichtjuristen, so gut wie nichts über den Inhalt gerade des § 90. Viel besser wäre der von Binding[26]) geprägte Ausdruck „Verrat im aufgetragenen Staatsgeschäft", der die mit Strafe bedrohten Handlungen sofort deutlich in Erscheinung treten läßt, oder vielleicht der Ausdruck „landesverräterische Auftragsverletzung".

Bei dem § 90 Entw. handelt es sich um ein delictum proprium. Täter kann nur sein der mit der Führung eines Staatsgeschäfts betraute „Beauftragte des Reichs oder eines Landes". Die Tätigkeit eines Nichtbeauftragten kann daher nur unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme beurteilt werden. Diese sonderdeliktische Natur des § 90 hat der Entwurf auch dadurch deutlich gekennzeichnet, daß er die Fassung des § 92 Ziff. 3 STGB. — „wer ein ihm ... aufgetragenes Staatsgeschäft" — fallen ließ und dafür setzte: „Ein Beauftragter des Reichs ...". Diese zu Beginn des Satzes stehende substantivische Form ist klarer als die etwas versteckte Erwähnung des Auftrags im Strafgesetzbuch. Der für die Täterschaft in Betracht kommende Personenkreis ist derselbe geblieben. Insbesondere kommt nichts darauf an, ob der Täter Beamter oder Nichtbeamter, In- oder Ausländer ist; wenn er nur als Beauftragter des Reichs oder eines Landes in Tätigkeit tritt. Ferner hat der Entwurf, entsprechend der Regelung im geltenden Recht, die Beauftragten der „Länder" denen des Reichs gleichgestellt.

Das Strafgesetzbuch bedroht mit Strafe den Beauftragten des Reichs oder eines Landes, der ein Staatsgeschäft „mit einer anderen Regierung" zum Nachteil des Auftraggebers führt. Demnach fallen unter den Tatbestand Staatsgeschäfte a) zwischen Reich und Ländern, b) zwischen Ländern untereinander und c) zwischen Reich oder Ländern und auswärtigen Staaten. Diese Fassung hat der Entwurf 27 übernommen. Da zweifellos unter dem Begriff der „anderen Regierung" auch eine innerdeutsche Regierung fällt, und zwar sowohl die Reichsregierung wie die Regierungen der einzelnen Länder, so ergäbe sich die peinliche Notwendigkeit, z. B. den württembergischen Beauftragten im Reichsrat als Landesverräter zu bestrafen, wenn er Verhandlungen über Finanzfragen auftragswidrig zum Nachteile des Landes Württemberg führen würde. Wir würden also den als des Landesverrats schuldig betrachten müssen, der, allerdings unbefugt, die Sonderinteressen eines Landes in weiser Abwägung dem Wohle des großen Ganzen, des Reichs, hintanstellen wollte. Daß eine derartige Konsequenz dem im Verhältnis von Reich und Ländern und von Ländern untereinander notwendigen Gefühl der Zusammengehörigkeit und dem Bedürfnis nach loyaler Beilegung von Meinungsverschiedenheiten direkt zuwiderlaufen würde, bedarf keiner Erörterung. Man denke nur an die Schädigung des deutschen Ansehens im Auslande, die solche „Landesverrats"-Prozesse notwendig nach sich ziehen würden! Ganz abgesehen davon, daß in einem derartigen Falle der Beauftragte wohl kaum aus der dem Landesverräter im Allgemeinen anhaftenden gemeinen Gesinnung handeln dürfte, die Gleichstellung mit

[24]) Entwurf 25 § 89.
[25]) van Calker, S. 61.
[26]) Binding, Lehrb. 2, S. 474.

einem staatszersetzenden Individuum also besonders schmerzlich wäre. Es ist daher durchaus zu begrüßen, daß der vom Reichstag eingesetzte Strafrechtsausschuß in erster Lesung die Fassung des Entwurfs dahin geändert hat, daß die Bestimmungen über Landesverrat nur bei Staatsgeschäften „mit ausländischen Regierungen" zur Anwendung kommen sollen. Es ist nur zu wünschen, daß diese kluge Einschränkung, die einzig und allein dem Geiste der Reichsverfassung gerecht wird, im endgültigen Text des neuen Strafgesetzbuches wiederkehren möge. Die Interessen der etwa beteiligten innerdeutschen Regierungen können durch Disziplinarvorschriften hinreichend gewahrt werden.

Bedeutet sonach die Neufassung des § 90 durch den Reichstagsausschuß einen Fortschritt, so ist die Beschränkung der Strafvorschriften auf Staatsgeschäfte „mit ausländischen Regierungen" noch der Nachprüfung bedürftig. Es mag sein, daß man seither mit den geltenden Bestimmungen ausgekommen ist. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß sich infolge der politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen der Nachkriegszeit zahlreiche neue Möglichkeiten ergeben haben, die der Erfassung durch die Bestimmungen über den Landesverrat bedürfen. Es ist erstaunlich, daß der Entwurf bei seiner sonstigen Tendenz, die geltenden Strafrechtsvorschriften im Interesse der Staatssicherheit möglichst auszudehnen in diesem Punkte keine Änderung gebracht hat. Sehr mit Recht weist Mayer[27]) darauf hin, daß das Reich z. B. bei Verhandlungen mit dem Reparationsagenten gegen „Verrat im aufgetragenen Staatsgeschäft" des Schutzes des § 92 Ziff. 3 STGB. entbehren würde. Derselbe Fall könnte eintreten bei Verhandlungen des Reichs oder eines Landes mit ausländischen Industriekonzernen über Gewährung von Krediten (vgl. die Kreuger-Anleihe). Angesichts des zunehmenden Einflusses ausländischer Machtfaktoren, insbesondere der Wirtschaft auf das deutsche Staatsleben ist es dringend geboten, die Bestimmungen des § 90 Entw. auf „Staatsgeschäfte mit dem Ausland" überhaupt auszudehnen. Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf innerdeutsche Organisationen dürfte aus den oben S. 14 entwickelten Gründen abzulehnen sein, würde auch den Begriff des Landesverrats, den Angriff auf die äußere Machtstellung des Reichs oder eines Landes, zu sehr überspannen.

Es bleibt noch zu prüfen, ob der Ausdruck „Staatsgeschäft" beibehalten werden kann, wenn man, wie oben vorgeschlagen, die Strafbestimmungen über Landesverrat auf Geschäfte des Reichs oder eines Landes mit dem Ausland schlechthin ausdehnen will, ob also mit anderen Worten der Ausdruck „Staatsgeschäft" nur im Verhältnis von deutschen und ausländischen Regierungen am Platze ist. Dieser Standpunkt scheint allgemein für das geltende Recht geteilt zu werden. So sagt z. B. Olshausen[28]): „Staatsgeschäfte sind solche mit einer anderen Regierung". Allein diese Begriffsbestimmung scheint eben gerade im Hinblick auf den einschränkenden Standpunkt des § 92 Ziff. 3 STGB. gegeben zu sein. Maßgebend für die Bestrafung wegen Landesverrats ist für uns doch die Tatsache, daß der Täter Verrat begangen hat als Mandatar des Deutschen Reichs oder seiner Länder. Eben darum, weil sozusagen der Geschäftsherr eine inlän-

---

[27]) A. a. O. S. 32 ff.
[28]) Zu § 92.

dische Regierung ist, stellt das betreffende Geschäft für uns ein Staatsgeschäft dar. Und die Bedeutung, die einem solchen Geschäft zukommt, kann nicht davon abhängen, ob auf der Gegenseite eine ausländische Regierung oder ein anderer Machtfaktor steht. Dazu kommt, daß sowohl das Strafgesetzbuch wie der Entwurf ja von Staatsgeschäften, nicht nur von diplomatischen Geschäften spricht. Die notwendige Auslegung des Begriffs „Staatsgeschäft" ist also auch mit dem Wortlaut des Gesetzes bzw. Entwurfes wohl vereinbar.

Eine Kontroverse bildet im geltenden Recht die Auslegung der Worte „zum Nachteil". Ein Geschäft zum Nachteil eines anderen führen, bedeutet für den unbefangenen Beurteiler ganz einfach: das Geschäft so führen, daß für den Andern ein Nachteil entsteht. Ein Hinweis auf irgend ein Verschulden ist in diesen Worten überhaupt nicht enthalten. Zur Vollendung des Delikts gehört also ein Erfolg, eben der Eintritt des Nachteils. Allein das genügt nicht, vielmehr muß dieser Nachteil durch auftragswidriges Verhalten des Mandatars entstanden sein. So faßt denn die herrschende Meinung[29]) das Delikt auf als Herbeiführung eines Nachteils durch bewußt rechtswidrige Mandatsverletzung. Auftragswidriges Verhalten allein ohne benachteiligenden Erfolg genügt nicht, ebenso Herbeiführung des Nachteils durch auftragsgemäßes Handeln. Die mit Recht herrschende Meinung hatte ihre hauptsächliche Stütze in der Entstehungsgeschichte des entsprechenden § 72 des preußischen Strafgesetzbuchs[30]). Daneben hat sie die ungezwungenste Auslegung des Wortlauts für sich.

Im Gegensatz zu dieser Meinung vertreten Hälschner[31]) und John[32]) die Auffassung, die Worte „zum Nachteil" seien nicht objektiv, d. h. im Hinblick auf den Erfolg, sondern subjektiv, d. h. im Hinblick auf die Willensrichtung des Täters zu verstehen. Sie verlangen also außer der objektiven Feststellung der Benachteiligung auf Seiten des Täters die Absicht, einen benachteiligenden Erfolg herbeizuführen, und ziehen somit die Worte „zum Nachteil" schon in das Gebiet des subjektiven Tatbestands des Verschuldens.

Leider hat der Entwurf 27 diese Kontroverse nicht beseitigt, was umso unverständlicher ist, als der Entwurf für den ganz gleich gelagerten Fall seines § 92 klar und eindeutig den objektiven Standpunkt vertritt. Jedenfalls darf man aus diesem bedauerlichen Versehen nicht den Schluß ziehen wollen, der Gesetzgeber vertrete für den § 91 Entw. den subjektiven Standpunkt! Es wäre vielleicht ungefähr folgende, dem neuen Wortlaut des § 91 Entw. entsprechende Fassung möglich gewesen: „Ein Beauftragter .... der ein Staatsgeschäft ... nicht auftragsgemäß vornimmt und dadurch ... einen Nachteil herbeiführt". Diese Formulierung würde die Gleichstellung des Ausführens und des Benachteiligens hinsichtlich der Schuldform zum Ausdruck bringen.

In subjektiver Hinsicht erfordert das Strafgesetzbuch für § 92 nach herrschender Ansicht Vorsatz[33]). Eine darüber hinausgehende landesverräterische bzw. eine auf Benachteiligung des Mandanten gerichtete

---

[29]) Olshausen z. § 92; Frank z. § 92, II, 2 u. 3; Leipziger Komm. zu § 92 Nr. 8 u. 9; Schwartz z. § 92 Nr. 5.
[30]) Goltd. Mat. 2, S. 70.
[31]) Hälschner, S. 761.
[32]) John, H.H. 3 S. 54.
[33]) RG.E. 1 S. 172.

Absicht wird, wie schon erwähnt, vom Strafgesetzbuch nicht verlangt[34]). Wohl aber muß der Täter das Bewußtsein gehabt haben, daß durch sein Verhalten ein Nachteil eintreten werde oder wenigstens eintreten könne, und letzterenfalls mit der möglichen Folge einverstanden gewesen sein. Dieses Bewußtsein ist trotz der oben besprochenen Objektivität des Ausdrucks „zum Nachteil" notwendig[35]).

Hier bringt nun der Entwurf, seinem Vorgänger von 1925 folgend, eine nicht unwesentliche Änderung, in dem er den Fall des dolus eventualis, dessen Bestrafung nach geltendem Recht außer Zweifel steht[37]), ausschließen will. Ein strafbarer Landesverrat soll also nur noch in dem Falle gegeben sein, daß der Täter im Bewußtsein seines auftragswidrigen Verhaltens und dessen benachteiligender Wirkung handelt. Diese Einschränkung ergibt sich aus einer Vergleichung des Textes des § 90 Entw. mit dem des § 18 Entw. Demnach genügt es, wenn das Gesetz (wie im § 90) wissentliches Handeln fordert, zur Strafbarkeit nicht, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.

Diese Einschränkung des § 90 Entw. nimmt angesichts der allgemeinen Tendenz, die Tatbestände umfassend zu gestalten, wunder. Auch ist sie keineswegs ungefährlich. Ein Beauftragter des Reichs oder eines Landes, der in Staatsgeschäften mit dem Ausland in Berührung kommt, sollte von vornherein aufs Nachdrücklichste gewarnt sein, von seinen Aufträgen abzugehen und, wie das leider eine nicht unbegründete Sorge ist, auf eigene Faust Politik zu machen. Ein solcher Beauftragter darf überhaupt nicht mit dieser Möglichkeit rechnen und ihre eventuellen Folgen auf sich nehmen wollen. Tut er es dennoch, so muß ihn die ganze Schärfe des Gesetzes treffen. Mit dem Wohl des Vaterlands soll niemand ungestraft experimentieren dürfen!

Bei der Strafdrohung hat der Entwurf 27 im Anschluß an den Entwurf 25 die erhöhte Mindeststrafe von 2 Jahren Zuchthaus, wie sie § 92 STGB. kennt, fallen gelassen und Zuchthaus schlechthin angedroht. Anstelle der mildernden Umstände des § 92 Abs. 2 STGB. sind die Vorschriften des § 74 Entw. (mildernde Umstände im allgemeinen) und des § 72 Entw. (Einschließung statt Zuchthaus) getreten.

§ 8. Landesverräterische Beweisvernichtung.

Dieser Tatbestand entspricht dem des § 92 Ziff. 2 STGB. Er weist in der Anlage eine gewisse Ähnlichkeit mit § 92 Ziff. 3 STGB. bzw. § 90 des Entw. 27 auf. Seine Fassung wurde unverändert aus dem Entwurf 25 übernommen und hat erst in der Reichstagskommission geringfügige Änderungen erfahren.

Das Subjekt der landesverräterischen Beweisvernichtung ist das gleiche geblieben: Es kann ein In- oder Ausländer sein. Die bekannte, von John[38]) — ohne weitere Begründung — für das geltende Strafgesetzbuch aufgestellte Ansicht, der § 92 Ziff. 2 STGB. setze als

[34]) RG.E. 10 S. 420.
[35]) Leipzig. Komm. zu § 92 Nr. 7.
[36]) § 89.
[37]) Vgl. Köhler, Goltd. Arch. Bd. 52, S. 9, 10 f.; Leipzig. Komm. Nr. 8 u. 9.
[38]) H.H. 3 S. 53.

Subjekt einen Deutschen voraus, ist auch gegenüber dem § 91 Entw. unhaltbar, umsomehr als der Entwurf grundsätzlich die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer durchführen will.

Auch insofern folgt der Entwurf dem geltenden Strafgesetzbuch, als er den Strafschutz gleichermaßen dem Reich und den Ländern gewährt. Während nun aber Strafgesetzbuch und Entwurf 27 gleichermaßen auch den Landesverrat im Verhältnis des Reichs zu einem Lande und der Länder untereinander mit Strafe bedroht — die Ersetzung der Worte „anderer Regierung" durch „anderen Staaten" ist inhaltlich bedeutungslos —, schränkt die Reichstagskommission das Anwendungsgebiet der Stelle, dem abgeänderten § 90 Entw. entsprechend, ein, indem sie die innerdeutschen Beziehungen ausschaltet und Reich und Länder nur einem ausländischen Staate gegenüber schützt. Den darin in Erscheinung tretenden Grundgedanken des Entwurfs, den Landesverrat auf das Verhältnis zu ausländischen Staaten zu beschränken, wird man aus den zu § 90 Entw. entwickelten Gründen billigen müssen[39]), wenn man sich auch nicht verhehlen darf, daß die hier unter Strafe gestellten Handlungen, rein ethisch betrachtet, meist viel mehr anfechtbar sein werden, als die des § 90 Entw. Bedenklich ist auch, daß der für die Täterschaft des § 91 Entw. in Betracht kommende Personenkreis wesentlich größer ist als bei § 90, wo die Qualität als „Beauftragter" immerhin eine gewisse Gewähr zu bieten vermag.

Hinsichtlich der vorgesehenen Beschränkung des Strafschutzes auf das Verhältnis zu ausländischen Staaten taucht die gleiche Frage auf wie oben Seite 15 zu § 90 Entw. Auch hier wäre eine Ausdehnung auf das „Ausland" schlechthin wünschenswert. Denn es gibt, wie Mayer[40]) zutreffend ausführt, „heute nicht nur Rechtsbeziehungen zu fremden Staaten, sondern auch zum Völkerbund, den von ihm ernannten Kommissaren und sonstigen Funktionären des Auslands auf Grund internationaler Abmachungen". Dahin gehören aber auch Vertragsurkunden z. B. des Reichs über das Zündholzmonopol.

Eine Streitfrage des geltenden Rechts beschäftigt sich mit der Deutung der Worte „Urkunden oder Beweismittel" in § 92 Ziff. 2 STGB. Eine in der Literatur weit verbreitete Meinung geht dahin, der Begriff „Urkunde" bezeichne auch hier wie in § 267 STGB. nur Gegenstände, die als Beweismittel für rechtserhebliche Tatsachen bestimmt seien. So sagt z. B. Binding[41]), der Gegensatz von „Urkunden oder Beweismittel" sei sinnlos, da es keine Urkunden im Rechtssinne gebe, die nicht zugleich Beweismittel wären. Es sei daher zu lesen „Urkunden oder andere Beweismittel"[42]). Der Begriff Beweismittel umfaßt also nach dieser Ansicht den der Urkunde. Eine andere, insbesondere vom Reichsgericht[43]) vertretene Meinung nimmt an, aus § 92 Ziff. 2 gehe hervor, daß das Strafgesetzbuch auch Urkunden im weiteren Sinne kenne, deren Inhalt lediglich in einem Zeugnis bestehe, ohne zum Beweise von Rechten geeignet sein zu müssen[44]). Diese Streit-

[39]) Oben S. 14.
[40]) And. Ans. zu § 91 Entw.: Mayer, a. a. O. S. 51.
[41]) Lehrb. 2 S. 175.
[42]) Ähnlich Olshausen zu § 92, 4 b; Merkel, H.H. 4 S. 444; John, Zeitschr. Str.W. 1 S. 22, 6 S. 9 f.
[43]) Z. B. E 2 S. 425.
[44]) So z. B. von Buri, Ger.S. 28 S. 28, 36 S. 177. „

frage beseitigt der Entwurf, indem er einfach von Beweismitteln redet und den umstrittenen Begriff der Urkunde ausschaltet. Damit hat sich der Entwurf der Formulierung angeschlossen, die John a. a. O. für das geltende Recht vertritt: „Urkunden oder Beweismittel, auch wenn die Beweismittel, welche die Rechte des deutschen Reichs usw. dartun, keine Urkunden sind". Maßgebend ist also nur noch die Eigenschaft als Beweismittel. Alle Beweismittel genießen den Schutz des § 91 Entw., mögen sie „Urkunden" sein oder nicht.

Die Beweismittel müssen solche über ein „Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche oder einem Lande und einem anderen — bzw. ausländischen — Staate" sein. Diese Neufassung des Wortlauts gegenüber § 92 Ziff. 2 STGB. entspricht der des § 90 Entw. im Verhälnis zu § 92 Ziff. 3 STGB. Die Betonung der Beziehungen zum anderen Staate tritt mit den Worten „Rechtsverhältnis zwischen" noch stärker zutage als im geltenden Recht. Aber einmal ist nicht einzusehen, warum man anstelle des Wortes „Rechte" den reichlich unklaren Begriff „Rechtsverhältnis" gewählt hat. Auch ist dieser Begriff auf völkerrechtliche Beziehungen des Reichs nicht immer anwendbar. Ferner bedeutet das Wort „zwischen" eine der sonstigen Tendenz des Entwurfs widersprechende Einengung. Denn ein Recht im Verhältnis zu einem anderen Staate ist etwas anderes als ein Rechtsverhältnis „zwischen" zwei Staaten. So z. B., wenn der Völkerbund ehemalige deutsche Kolonien den Mandataren abnehmen und dem deutschen Reich gegen deren Widerspruch zurückgeben würde. Hier hätte das Reich ein Recht im Verhältnis zu den Mandataren. Ob dagegen ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und den Mandatarmächten ohne deren Zustimmung entstanden ist, erscheint mehr als zweifelhaft. Solche Ungewißheiten könnten am besten dadurch ausgeschaltet werden, daß man in Anlehnung an den Wortlaut des Strafgesetzbuchs von „Rechten gegenüber dem Ausland"[45]) spricht. Maßgebend für die Bestrafung darf für uns vernünftigerweise nur die Überlegung sein, ob der Täter durch seine Handlung Rechte des Reichs oder eines Landes dem Ausland gegenüber gefährdet. Denn gerade diese Schwächung der äußeren Machtstellung ist ja bei dem Landesverrat wesentlich. Ob diese Rechte solche sind, die in einem Rechtsverhältnis zum Auslande wurzeln, oder nicht, spielt keine Rolle.

Der erste Teil der Tatbestandshandlung besteht nach geltendem Recht darin, daß der Täter Urkunden oder Beweismittel „vernichtet, verfälscht oder unterdrückt". Die Entwicklung dieser Begriffe hat hauptsächlich bei der Lehre von der Sachbeschädigung, Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung (§§ 303, 267, 274 STGB.) stattgefunden. Die im Strafgesetzbuch gegebene Aufzählung wurde schon lange mit Recht als lückenhaft empfunden. Insbesondere bedauerte man[46]) das Fehlen einer Strafdrohung gegen die Anfertigung falscher Urkunden, soweit sie nicht durch Verfälschung echter Urkunden geschah. Hier bringt der Entwurf eine wesentliche Besserung, indem er auch das Fälschen, Beschädigen und Beseitigen von Beweismitteln mit Strafe belegt. Der Ausdruck „Fälschen" ist nicht ganz glücklich. Gemeint ist, wie sich schon aus der Zusammenstellung mit „Verfälschen" ergibt, das „fälschlich Anfertigen". Es wäre besser gewesen,

[45]) Ähnlich auch Mayer, a. a. O. S. 50 f.
[46]) Z. B. Binding, Lehrb. 2 S. 475.

diese aus § 267 STGB. stammende Formulierung auch hier anzuwenden. Neben dem „Vernichten" ist jetzt auch das „Beschädigen", also die weniger schwere Substanzverletzung, strafbar. Daß der Entwurf neben dem „Vernichten" auch das „Beseitigen" von Beweismitteln erwähnt, ist keineswegs überflüssig. Denn die Beseitigung setzt nicht die der Vernichtung wesentliche Substanzverletzung voraus. Eine Beseitigung liegt vielmehr schon dann vor, wenn das Beweismittel widerrechtlich der Benützung durch die zuständigen amtlichen Stellen entzogen wird. So kann z. B. das Beweismittel durchaus unbeschädigt irgendwo versteckt sein. Übrigens ist es nicht notwendig, daß die Beseitigung eine dauernde ist.

Neben die soeben besprochenen Handlungen muß aber, ähnlich dem geltenden Recht, eine weitere Tatbestandshandlung treten, nämlich die Herbeiführung einer G e f a h r „für das Wohl des Reiches oder des Landes". Und zwar muß die Gefahr durch eine der oben genannten 6 Handlungen verursacht worden sein. Richtiger Auffassung nach bedeutet diese Neufassung des Tatbestands in § 91 Entw., wie schon oben zu § 90 Entw. bemerkt wurde, keine sachliche Änderung. Die entsprechende Stelle in § 92 Ziff. 2 STGB. lautet: „zur Gefährdung der Rechte des deutschen Reiches oder eines Bundesstaats". Diese Wendung war, wie schon bemerkt, entsprechend dem Ausdruck „zum Nachteil" in § 92 Ziff. 3 STGB., objektiv auszulegen, d. h. im Hinblick auf den durch die betreffende Handlung verursachten Erfolg, nicht subjektiv, d. h. im Sinne einer über den Vorsatz hinausgehenden gefährdenden (bzw. benachteiligenden) Absicht. Zur Vollendung war also der Eintritt einer Gefährdung notwendig. Dieser objektiven Meinung hat sich der Entwurf ganz eindeutig angeschlossen, indem er die umstrittene Wendung „zur Gefährdung" aufgab. Dadurch hat der Tatbestand wesentlich an Übersichtlichkeit gewonnen. Wie zu § 90 Entw. erwähnt, hat dieser § leider nicht dieselbe Umgestaltung erfahren wie § 91 Entw. Angesichts der Tatsache, daß Praxis und Literatur einhellig die objektive oder subjektive Theorie stets gleichermaßen für das Anwendungsgebiet der beiden §§ vertreten, liegt die Vermutung nahe, daß man die entsprechende Änderung des § 90 einfach vergessen hat. Denn daß der Entwurf für § 90 den subjektiven Standpunkt vertritt, ist ausgeschlossen.

Eine gewisse Erweiterung des Tatbestands bringt der Entwurf dadurch, daß er von einer Gefährdung des Wohls, nicht nur der Rechte des Reichs oder des Landes spricht.

Anstelle der Worte „Wohl des Reichs oder d e s Landes" hat die Reichstagskommission gesetzt: „Wohl des Reichs oder e i n e s Landes". Diese Änderung will besagen, daß das Land, dessen Wohl gefährdet wird, auch ein anderes sein kann, als das an dem Rechtsverhältnis beteiligte. Wohl ein seltener Fall!

In subjektiver Hinsicht verlangt der Entwurf Vorsatz. Und zwar soll bei § 91 Entw., entsprechend dem Strafgesetzbuch, dolus eventualis genügen. Denn das Wort „wissentlich", das in § 90 Entw. eingefügt wurde, fehlt hier. So sehr man die Beibehaltung des dolus eventualis begrüßen muß, so erscheint doch die abweichende Behandlung gleich gelagerter Fälle in den §§ 90 und 91 nicht ganz begründet. Der Täter muß sich also bewußt sein, daß er „Beweismittel über ein Rechtsverhältnis ... fälscht" usw., sowie daß er dadurch „das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet". Hier genügt es aber auch, daß er mit der

Möglichkeit einer Gefährdung rechnet und damit einverstanden ist. Eine besondere Gefährdungsabsicht wird nicht verlangt. Ist sich der Täter der besonderen Beweismitteleigenschaft nicht bewußt, so kann er höchstens wegen Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung bestraft werden, wenn er eine Urkunde als solche erkennt.

Die Strafdrohungen decken sich mit denen des § 90 Entw. (siehe oben § 7).

§ 9. Ausspähung von Staatsgeheimnissen.

Während die vom Entwurf 27 in §§ 90, 91 für das Gebiet der landesverräterischen Auftragsverletzung und der landesverräterischen Beweisvernichtung gemachten Änderungsvorschläge verhältnismäßig geringfügig sind, sahen sich die Verfasser bezüglich der landesverräterischen Geheimnisverletzung zu einschneidenden Neuerungen veranlaßt. Der gesetzgeberische Grund dafür ist in der bedauerlichen Tatsache zu suchen, daß die Kriminalität auf diesem Gebiete nicht unbeträchtlich zugenommen hat. Dazu kommt, daß Deutschland um seiner Selbsterhaltung willen gezwungen ist, die kümmerlichen Machtmittel, die ihm das Versailler Diktat gelassen hat, mit allen Mitteln vor unberufener Einmischung zu bewahren. Aus dieser vaterländischen Erkenntnis heraus hat der Entwurf den Strafschutz ganz wesentlich ausgedehnt und für heutige Verhältnisse sehr strenge Strafen angedroht.

Eine Hauptneuerung des Entwurfs ist die Einfügung des § 92. Das geltende Recht bedroht in § 92 Ziff. 1 nur die sog. landesverräterische Geheimnis v e r l e t z u n g mit Strafe. Darüber hinaus sieht das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (sog. Spionagegesetz) für seinen Geltungsbereich, also bezüglich des Schutzes m i l i t ä r i s c h e r Geheimnisse, in § 3 auch die Bestrafung der bloßen A u s s p ä h u n g vor.

Nach geltendem Recht ist also die Ausspähung nichtmilitärischer Geheimnisse straflos, sofern sich die Tat nicht als ein Versuch der Mitteilung des Geheimnisses an eine andere Regierung oder der öffentlichen Bekanntmachung des Geheimnisses darstellt. Nur in Kriegszeiten kann eine Bestrafung gem. §§ 89, 90 STGB. in Betracht kommen.

Hier greift § 92 Entw. ein. Er will fortan auch die bloße Ausspähung nichtmilitärischer Geheimnisse in Friedenszeiten unter Strafe stellen. Daneben soll, soweit es sich um den Verrat militärischer Geheimnisse handelt, das Spionagegesetz Geltung behalten[47]). Der Wortlaut des § 92 Entw. schließt sich dem des entsprechenden § 3 Spion.Ges. mit gewissen Abweichungen an.

Das Anwendungsgebiet der Stelle wird, wie eben ausgeführt, durch § 3 Spion.Ges. begrenzt. Subjekt kann sowohl ein Deutscher wie ein Nichtdeutscher sein.

Der Entwurf unterscheidet deutlich zwei Gruppen von Schutzobjekten: 1. „Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände“ und 2. „Nachrichten“. Die erste Gruppe umfaßt, wie der Wortlaut ergibt, Gegenstände jeder Art, also neben denen wegen ihrer besonderen Wichtigkeit ausdrücklich erwähnten Schriften und Zeichnungen auch z. B. Modelle. Die umfassende Ausdrucksweise des Entwurfs ist besonders

[47]) Begr. zum Entw. 27 S. 64.

im Hinblick auf die zahlreichen Fälle von Werkspionage zu begrüßen. Eine Einzelaufzählung würde durch den Fortschritt der Technik rasch überholt sein. Die zweite Gruppe bilden die Nachrichten, das sind schriftliche und mündliche oder andersartige Mitteilungen über wahre Zustände, Ereignisse oder Handlungen. Schriftliche Nachrichten werden meist zugleich „Gegenstände" sein.

Die Schutzobjekte müssen sämtlich solche sein, „deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist". Durch diese Wendung vermeidet der Entwurf den unklaren Begriff „Staatsgeheimnis" im Sinne des § 92 Ziff. 1 STGB., auf den noch näher einzugehen sein wird. Es braucht sich also nach dem Entwurf nicht um „Geheimnisse" handeln, es genügt vielmehr, daß die Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber noch möglich ist. Mag also die Tatsache allgemein bekannt sein, wenn nur die Regierung sie noch nicht weiß, auf deren mangelnde Kenntnis es ankommt[48]). Man kann hier mit Köhler[49]) von „subjektivem Geheimsein" sprechen.

Der Entwurf verlangt ferner, daß die Geheimhaltung erforderlich sei „für das Wohl des Reichs oder eines Landes". Diese weite Fassung birgt, wie Mayer[50]) zutreffend bemerkt, gewisse Gefahren in sich. Denn wenn sich das Bewußtsein des Täters darauf erstrecken soll, daß die Geheimhaltung der betreffenden Regierung gegenüber zum Wohle des Reichs usw. erforderlich sei, so kann der Täter stets behaupten, dieses Bewußtsein habe ihm gefehlt, denn er habe dies oder jenes andere als dem Wohle des Reichs förderlich erachtet. Um solche Überzeugungsfragen mit ihrem unerfreulichen politischen Beigeschmack möglichst auszuschalten, empfiehlt sich die von Mayer vorgeschlagene Änderung: „deren Geheimhaltung zur Vermeidung von Nachteilen für das Reich oder ein Land erforderlich ist". Das Bewußtsein der nachteiligen Wirkung wird viel leichter nachzuweisen sein.

In subjektiver Hinsicht verlangt der Entwurf Absicht der Gefährdung. Er ist insofern enger als § 4 Spion.Ges., der auch bloßen Vorsatz[51]), allerdings wesentlich milder, bestraft. Diese Regelung des Entwurfs ist besonders deshalb zu begrüßen, weil der Nachweis des gewöhnlichen Vorsatzes ohne Gefährdungsabsicht oft recht schwer fallen dürfte. Bei militärischen Geheimnissen ist das eher möglich. Nach dem Entwurf muß die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, die Gegenstände „in einer das Wohl des Reichs oder eines Landes gefährdenden Weise zu verwenden". Während nun diese weite Fassung des Entwurfs tatsächlich alle Möglichkeiten erfaßt, glaubte die Reichstagskommission der öffentlichen Kritik folgend eine Einschränkung vornehmen zu sollen, indem sie folgenden Wortlaut vorschlägt: „in der Absicht, es an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen. Bedauerlich ist vor allem, daß die Absicht, den Gegenstand an ein ausländisches Industrieunternehmen gelangen zu lassen, nicht zur Bestrafung genügen soll. Der Ausschuß verkennt die große Gefahr, die die ausländische Wirtschaft in diesem Zusammenhange be-

[48]) Leipzig. Komm. zu § 92, 3.
[49]) Ger.S. Bd. 52 S. 16.
[50]) A. a. O. S. 54.
[51]) So auch noch Vorentw. § 110.

deuten kann. Bell, der Berichterstatter des Strafrechtsausschusses, bemerkt[52]), die Formulierung des Entwurfs sei viel zu dehnbar und allgemein und daher für die Rechtsprechung besonders gefährlich gewesen. Wo bleibt hier die Beachtung des sonst so gerühmten Taktgefühls des Reichsgerichts?! Müßte nicht die Hauptsache sein, sich durch möglichst weite Fassung vor allen Möglichkeiten zu schützen?

Dagegen tut der Ausschuß gut daran, das Delikt auf das Verhältnis zu ausländischen Regierungen zu beschränken.

Auf die vom Ausschuß in § 91a aufgestellte Legaldefinition des Staatsgeheimnisses soll unten § 10 eingegangen werden.

Die Strafdrohung des § 92 Entw. ist in richtiger Erkenntnis der Gefährlichkeit des Delikts erfreulicherweise sehr streng.

§ 10. Verrat von Staatsgeheimnissen.

Den Kern der Bestimmungen über Landesverrat bildet § 93 Entw. Denn das Anwendungsgebiet der §§ 95 bis 97 Entw. ist wesentlich dadurch beschränkt, daß hier ein Krieg bzw. ein kriegsähnlicher Zustand vorausgesetzt wird; die §§ 90 und 91 Entw. aber spielen praktisch eine verhältnismäßig geringe Rolle. So bleiben als Stamm die überaus wichtigen Bestimmungen der §§ 92 bis 94. Unter ihnen wiederum bedroht der § 92 gewissermaßen eine Vorbereitungshandlung des § 93 mit Strafe, während § 94, der von der Fälschung oder Verfälschung von Pseudostaatsgeheimnissen und ihrer staatsgefährlichen Verwendung handelt und streng genommen aus dem Rahmen der Geheimnisverletzung herausfällt, sich in seiner Struktur eng an den § 93 anschließt. In Würdigung dieser überragenden Bedeutung des § 93 hat denn auch der Reichstagsausschuß in Abweichung vom Entwurf die Überschrift „Landesverrat" schlechthin für § 93 vorgeschlagen, obwohl die Überschrift „Verrat von Staatsgeheimnissen" durchaus korrekt war.

Die in § 92 Ziff. 1 STGB. enthaltene Regelung wurde schon früh als ungenügend empfunden. Es erging daher im Interesse der Landesverteidigung das sog. Spionagegesetz v. 3. Juli 1893, an dessen Stelle das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 trat. Dieses Gesetz soll auch im Verhältnis zum neuen Strafgesetzbuch Geltung behalten[53]). Es werden also auch in Zukunft die für das geltende Recht bestehenden Schwierigkeiten hinsichtlich des Verhältnisses des Strafgesetzbuchs zum Spionagegesetz nicht ausgeschlossen sein.

Die Änderungen, die der Entwurf 27 gegenüber dem Strafgesetzbuch und wiederum der Reichstagsentwurf in erster Lesung gegenüber dem Entwurf 27 vorsieht, sind so einschneidend, daß hier auf eine genauere Betrachtung des gegenwärtigen Rechtszustands im Interesse der deutlicheren Hervorhebung der Unterschiede nicht verzichtet werden kann.

Der § 92 Ziff. 1 STGB. bedroht mit Strafe den, der vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deut-

---

[52]) J.W. 1929 S. 1775.
[53]) Begrdg. zum Entw. 27 S. 44.

schen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht". Demnach kennt das geltende Recht zwei Arten von Angriffsobjekten, nämlich 1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne und 2. solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber erforderlich ist. Diese vom Gesetzgeber gewollte Zweiteilung geht schon daraus hervor, daß hinter „Festungspläne" ein Komma gesetzt ist, das bei anderer Auslegung sinnlos wäre. Diese Auslegung wird der Stelle allerdings von der herrschenden Meinung[54]) gegeben, die annimmt, der Text der Ziffer 1 bis zu den Worten „erforderlich ist" exemplifiziere lediglich den Begriff „Staatsgeheimnisse". Gegen diese Meinung spricht aber auch die Verwendung des Wortes „oder". Hätte nämlich die herrschende Meinung recht, so müßte der Wortlaut des Gesetzes der sein: „Staatsgeheimnisse, Festungspläne oder andere Urkunden usw.". Auch kann das „von denen" im Relativsatz sprachlich nur auf den Hauptsatz von „solche Urkunden" an bezogen werden. So auch Mayer[55]), der mit Recht bemerkt, es wäre ein „stümperhafter Pleonasmus", wollte das Gesetz bei Staatsgeheimnissen und Festungsplänen bemerken, daß ihre Geheimhaltung erforderlich sei. Der Unterschied der beiden in § 92 Ziff. 1 STGB. zusammengestellten Gruppen liegt also richtiger Meinung nach darin, daß zwar die Staatsgeheimnisse (und Festungspläne), nicht aber die Urkunden usw. „geheim" sein müssen. Vielmehr kommt es hinsichtlich der zweiten Gruppe nur darauf an, ob die Urkunde usw. der betreffenden Regierung unbekannt und ihr gegenüber der Geheimhaltung noch fähig ist[56]). Das Geheimsein ist also hier keineswegs begriffsnotwendig, ja sogar allgemeine Kenntnis im Inlande schadet nicht. Das hat auch das Reichsgericht durchaus richtig in einem Urteil festgestellt (R.G.St. Bd. 10 S. 420 ff.)

Wie schon oben bemerkt, greift bei der Geheimnisverletzung, soweit es sich um militärische Angelegenheiten handelt, das Spionagegesetz von 1914 ein. Dieses Gesetz spricht in seinem § 1 von Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen (Absatz 1) und Nachrichten (Absatz 2), „deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist". Auch hier vermeidet also der Gesetzgeber das Wort Geheimnis und begnügt sich damit, daß die Geheimhaltung einem weiteren oder engeren Personenkreis gegenüber erforderlich ist[57]), der sich aus dem Begriff der Landesverteidigung ergibt. Zu bemerken ist noch, daß die „Festungspläne" des § 92 Ziff. 1 STGB. stets unter die Gegenstände des § 1 Abs. 1 Spion.Ges. fallen. Damit findet hier das Spionagegesetz als das speziellere allein Anwendung. Die Festungspläne sind also in § 92 Ziff. 1 STGB. zu streichen[58]).

---

[54]) Olshausen zu § 92 Anm. 4; Frank zu § 92, II; Binding, Lehrb. 2 S. 476 ff.; v. Liszt-Schmidt S. 773; van Calker S. 58 ff.

[55]) A. a. O. S. 52.

[56]) Richtig: Leipzig. Komm. zu § 92, 3, der betont, die Grenze sei hier weiter zu ziehen als beim Geheimnis.

[57]) So Mayer, a. a. O. S. 52; and. Ans. Stenglein, Strafrechtl. Nebenges. Bd. 1 § 1 Anm. 4.

[58]) RG. Str. Bd. 25 S. 15; Olshausen zu § 92 Nr. 4; Frank zu § 92, II; Leipzig. Komm. zu § 92, 2 (anders gegenüber dem alten Spion.Ges.).

Der Entwurf hat sich nun bemüht, den etwas verworrenen Tatbestand des § 92 Ziff. 1 STGB. zu vereinfachen und damit übersichtlicher zu gestalten. Das ist ihm in weitem Umfang gelungen. Vor allem hat der Entwurf die Angriffsobjekte besser formuliert, indem er den reichlich unbestimmten und unbestimmbaren Ausdruck Geheimnis vermeidet. Es ist gänzlich ausgeschlossen, ein für allemal festzustellen, wie groß ein Personenkreis sein darf, um eine ihm bekannte Tatsache noch als Geheimnis bezeichnen zu können. Ganz abgesehen davon, daß sich in vielen Fällen die Größe eines solchen Personenkreises gar nicht ermitteln läßt. Die Entscheidung, ob es sich noch um ein Geheimnis handelt, wird oft willkürlich sein müssen. Die Schwierigkeiten, mit denen auch die Theorie zu kämpfen hat, gehen schon aus ihren Definitionen hervor. So sagt z. B. van Calker[59]): „Staatsgeheimnis ist eine Tatsache, die nur innerhalb eines bestimmten amtlichen Kreises bekannt ist, und deren Bekanntwerden über diesen Kreis hinaus dem Willen der Regierung widerspricht". Noch ungenauer verlangt Binding[60]), daß sich die Wissenschaft einer solchen Tatsache auf annähernd diesen Kreis beschränke. Es ist daher ein zweifelloser Vorteil des Entwurfs, daß dieser Begriff aufgegeben worden ist.

Der Entwurf spricht von „Schriften, Zeichnungen, anderen Gegenständen oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung ... erforderlich ist". Diese Formulierung schließt sich an die des § 1 Spion.Ges. von 1914 an. Angriffsobjekte sind also Gegenstände jeder Art und Nachrichten. Der Relativsatz bezieht sich hier, anders als bei § 92 Ziff. 1 STGB., auf sämtliche vorangehenden Substantiva. Eine andere Deutung wäre sowohl sinnwidrig als auch grammatikalisch falsch. Der Vorteil der neuen Fassung besteht eben darin, daß für sämtliche Angriffsobjekte ein gemeinsames Kriterium aufgestellt wurde, nämlich das, daß die Geheimhaltung vor einer anderen Regierung erforderlich, also auch noch möglich sei, d. h. mit anderen Worten, daß die betreffende Regierung die Tatsache noch nicht kennt und sie nach dem Willen der beteiligten Reichs- oder Landesregierung auch nicht kennen soll. Ob es sich dabei um „Geheimnis" handelt oder nicht, ist einerlei. Die Erwägung des Entwurfs ist ganz richtig. Denn für die Machtstellung des Reichs oder Landes im Verhältnis zu einer fremden Regierung ist ausschlaggebend nur, ob die Geheimhaltungspflicht dieser Regierung gegenüber verletzt wird, nicht aber, ob man im Inland allgemein von der Sache weiß. Auch wenn die Tatsache im Inland kein Geheimnis ist, kann das Interesse daran, daß eine andere Regierung nichts davon erfährt, gleich groß sein.

Der Entwurf bricht aber nicht nur mit dem Begriff des Geheimnisses, sondern auch mit dem natürlich ebenso unbestimmten des Staatsgeheimnisses i. S. d. § 92 STGB. Wenn der Entwurf schon davon ausgeht, daß die Geheimhaltungspflicht im Interesse der Machtstellung nach außen hin besteht, so muß es für ihn konsequenterweise unerheblich sein, ob die betreffende Tatsache aus amtlichem oder privatem Bereich stammt. Denn das ist für ihre gefährdende Wirkung gleichgültig; so kann z. B. der Verrat privater

[59]) A. a. O. S. 58.
[60]) Lehrb. 2 S. 477.

Waffenlager an die Entente dem Reich ebenso gefährlich sein wie der von amtlichen Depots. Diese Regelung ist auch vor allem deswegen zu begrüßen, weil sie dem Denunziantenunwesen, das sich in der Nachkriegszeit so stark hervorgetan hat energisch entgegentritt. Wer ein privates Waffenlager an unsere ehemaligen Feinde verrät, gehört als Landesverräter bestraft. Denn er hat kein Recht, Verfehlungen gegen das Versailler Diktat anders zu rügen, als durch Mitteilung an deutsche Behörden. Das Reichsgericht bestraft neuerdings ein derartiges Verhalten nur dann, wenn darin ein Vorwurf gegen die Regierung zu erblicken ist, sie dulde solche vertragswidrige Zustände[61]). Nach geltendem Recht wäre hier eine Bestrafung unter dem Gesichtspunkt der Mitteilung von Nachrichten i. S. d. § 92 Ziff. 1 STGB. möglich und wünschenswert[62]).

Die vom Entwurf genannten Gegenstände und Nachrichten müssen solche sein, deren Geheimhaltung „für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich" ist. Diese Formulierung ist aus § 92 Ziff. 1 STGB. übernommen und findet sich auch in §§ 92, 94 Entw. Die Einwände Mayers[63]), auf die schon oben S. 22 zu § 92 Entw. kurz eingegangen wurde, treffen auch hier in ganzem Umfang zu. Die Erscheinung, daß z. B. einzelne Parlamentarier, politische Parteien oder andere Organisationen eigenmächtig außenpolitische Beziehungen anknüpfen und so abseits von der offiziellen Politik der Regierung ihre Sonderinteressen verfolgen, ist längst bekannt. Wenn nun durch einen Geheimnisverrat Störungen und Verwicklungen im Verkehr mit einem ausländischen Staat eintreten und in einem darauf eingeleiteten Prozeß der Angeklagte geltend machen könnte, diese Wirkung sei seiner politischen Überzeugung nach gerade erstrebenswert für das Wohl des Reichs, so müßte das Gericht über den Wert oder Unwert der offiziellen Regierungspolitik entscheiden, wodurch ein derartiger Prozeß ein hochgefährliches politisches Gepräge bekommen würde. Auch könnte sich der Angeklagte häufig damit entschuldigen, es habe ihm das Bewußtsein gefehlt, dem Wohle des Reichs zuwider zu handeln. Diesen Ausweg verschließt der von Mayer gemachte Vorschlag, der Stelle folgende Fassung zu geben: „deren Geheimhaltung zur Vermeidung von Nachteilen für das Reich oder ein Land erforderlich ist". Hier genügt dann das Bewußtsein, das Verhalten werde mindestens zunächst einen Nachteil herbeiführen, und dieses wird sich unschwer nachweisen lassen.

Des weiteren spricht der Entwurf, gleichfalls in wenig fortschrittlicher Anlehnung an das geltende Recht, von einer Geheimhaltung „vor einer anderen Regierung". Er bestraft sonach als Landesverrat auch die Geheimnisverletzung im Verhältnis von Reich und Ländern und von Ländern untereinander. Hier hat, wie auch an den entsprechenden anderen Stellen, der Reichstagsausschuß gebessert, indem er den strafbaren „Landesverrat" (§ 93) auf das Verhältnis deutscher zu ausländischen Regierungen beschränkt. Geschützt werden also Reich und Länder, aber nur noch ausländischen Regierungen gegenüber.

Zu eng ist der Standpunkt des Entwurfs, wenn er dem geltenden Recht folgend, Geheimhaltung vor einer andern bzw. ausländischen

[61]) Vgl. z. B. RG. Str. Bd. 62 S. 65 ff.
[62]) Ebenso Mayer, a. a. O. S. 53.
[63]) A. a. O. S. 53.

Regierung fordert. Dies ist umso bedauerlicher, als sich derselbe Fehler auch in den §§ 92, 94 Entw. findet. Für das geltende Recht ist diese Regelung zur Not noch im Hinblick auf den Begriff Staatsgeheimnis im Sinn des § 92 Ziff. 1 STGB. erklärlich, der ganz einseitig auf die Beziehungen von Regierung zu Regierung abstellt und von einem „Kreis amtlicher wissender Personen" ausgeht. Es mag auch sein, daß diese Regelung für den früheren rein amtlichen Verkehr von Staat zu Staat genügt hat. Aber man sollte nicht auf frühere Verhältnisse passende Formulierungen rein schematisch auf die Gegenwart übertragen. Der Entwurf übersieht, daß neben dem Staat andere Machtfaktoren getreten sind, die über einen riesigen Einfluß verfügen und oft in der Lage sind, ihre Parität gegenüber dem Staat auf recht drastische Weise zur Geltung zu bringen: die großen Organisationen der Wirtschaft. Die Geheimnisverletzung einer anderen Regierung gegenüber ist also heute nicht mehr der einzige Fall, aus dem Nachteile für Reich oder Länder entstehen können. Vielmehr kann die gleich große Gefahr bestehen, wenn geheim zu haltende Gegenstände usw. an solche ausländischen Wirtschaftsgruppen verraten werden. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert, die Strafdrohung auf solche Gegenstände oder Nachrichten auszudehnen, deren Geheimhaltung „vor dem Ausland..." erforderlich ist. Nur diese Regelung wird den veränderten tatsächlichen Verhältnissen gerecht. Erleichtert wird diese Maßnahme dadurch, daß der Entwurf den engen Begriff des Staatsgeheimnisses und damit die unnatürliche Einengung der Strafdrohung auf Gegenstände usw., die dem amtlichen Bereich einer innerdeutschen Regierung entstammen, fallen gelassen hat. Denn wenn schon auf deutscher Seite die Verbindung des Geschehens mit der Staatsgewalt weniger stark betont wird, so steht nichts im Wege, diese veränderte Ansicht auf die außerdeutsche Seite zu übertragen. Die Enge des Entwurfs gerade in diesem Punkt steht auch im Widerspruch zu den sehr erheblichen Erweiterungen, die dem § 92 Entw. in anderer Hinsicht zuteil geworden sind.

Die Abgrenzung der Angriffsobjekte ist bei den §§ 92 bis 94 Entw. genau gleich. In der Absicht, das Gesetz klarer und übersichtlicher zu gestalten, hat der Reichstagsausschuß die nähere Bezeichnung der Angriffsobjekte aus den einzelnen Tatbeständen herausgenommen und sie unter der Bezeichnung „Staatsgeheimnisse" in einem besonderen § 91 a aufgeführt. Diese Regelung hat insbesondere den Vorteil, daß die jedesmalige Wiederkehr der etwas schwerfälligen, aber nicht gut zu umgehenden Begriffsbestimmung vermieden wird, was eine wesentlich schönere und eindrucksvollere Gestaltung der §§ 92 bis 94 Entw. zur Folge hat. Eine sachliche Änderung gegenüber dem Entw. 27 ist damit nicht eingetreten. Die in § 91 a enthaltende Legaldefinition ist im Hinblick auf die bisherigen Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen der Angriffsobjekte des § 92 Ziff. 1 STGB. von denen bereits gehandelt wurde, zu begrüßen. Sie räumt mit den verschwommenen Vorstellungen über den Begriff Staatsgeheimnis auf. Demgegenüber konnten die Bedenken, die sich gegen eine Legaldefinition ergeben, zurücktreten. Zu beachten ist übrigens, daß diese „Staatsgeheimnisse" i. S. d. § 91 a streng genommen diese Bezeichnung nicht verdienen. Denn einmal braucht es sich nicht um „Geheimnisse" zu handeln, dann aber ist auch nicht die Zugehörigkeit zum amtlichen

Bereich einer innerdeutschen Regierung erforderlich. Trotzdem wird der Ausdruck Staatsgeheimnisse schon seiner Kürze wegen nicht wohl zu ersetzen sein. Auch hat man sich in diesem Zusammenhang an ihn gewöhnt.

Nach geltendem Recht besteht die strafbare Handlung des Täters darin, daß er die in § 92 Ziff. 1 angeführten „Staatsgeheimnisse usw.... dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht". Wenn man der oben Seite 24 vertretenen Auffassung folgt, wonach sich der Relativsatz in § 92 Ziff. 1 nur auf die „Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten" bezieht, so entsteht hier eine gewisse grammatikalische Schwierigkeit. Denn das „dieser" im Schlußsatz kann sich sprachlich nur an das „anderen" im Relativsatz anlehnen. Allein der Umstand, daß die „Staatsgeheimnisse und Festungspläne" im Schlußsatz bei den Worten „dieser Regierung" sprachlich keinen exakten Anschluß finden, darf nicht zu der Annahme verleiten, der Relativsatz beziehe sich auch auf die Staatsgeheimnisse und Festungspläne[64]). Diese Ungenauigkeit des Ausdrucks muß eben hingenommen werden. Man hat dann bezüglich des ersten Teils der Aufzählung im Schlußsatz einfach eine Mitteilung an eine „andere Regierung" zu denken.

Nach geltendem Recht kann der Geheimnisverrat nur begangen werden 1. durch Mitteilung an eine interessierte Regierung oder 2. durch öffentliche Bekanntmachung. Beide Fälle verlangen gleichermaßen die Mitteilung. Nur wird im zweiten Falle die Übermittlung nicht vom Täter selbst, sondern in näher nicht feststellbarer Weise vom Publikum besorgt. Im ersten Falle aber muß die Mitteilung direkt vom Täter an die Regierung gelangen, der gegenüber sie zu verschweigen wäre. Der Regierung gleichzustellen sind aber auch die von ihr bestimmten Behörden[65]) und Einzelpersonen. Die Regelung des Strafgesetzbuchs hat nun allerdings den Nachteil, daß, wie es in der Begründung zum Entwurf 27[66]) heißt, in den praktisch wichtigsten Fällen, in denen das Geheimnis dem Agenten einer fremden Regierung verkauft worden ist, dem Täter nachgewiesen werden muß, daß er die Eigenschaft des Erwerbers als Mittelsmann der fremden Regierung gekannt oder doch mit der Möglichkeit dieser Eigenschaft gerechnet hat. Diese Beweisschwierigkeit wollte der Entwurf beseitigen. Außerdem schien ihm eine Bestrafung notwendig in den Fällen, „in denen jemand ein Staatsgeheimnis an andere weitergibt, bei denen zwar nicht mit einer unmittelbaren Weitergabe an eine fremde Regierung, wohl aber mit einer weiteren Verbreitung und damit auch mit der Gefahr eines mittelbaren Bekanntwerdens bei der fremden Regierung zu rechnen ist[67])".

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Entwurf folgende Fassung vorgeschlagen: „wer Schriften ... an einen andern gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet". Es wird also auf jede Beschränkung der Person des Adressaten wie auch der Art und Weise der Übermittlung verzichtet. Insbesondere braucht also die Mitteilung nicht unmittelbar vom Täter an die betreffende Regierung oder deren Agenten zu

[64]) So auch Mayer, a. a. O. S. 52.
[65]) So auch Binding, Lehrb. 2 S. 479.
[66]) S. 64.
[67]) S. 65.

gelangen, es genügt vielmehr, daß sie auf irgend einem Wege, sei es auch durch Vermittlung noch so vieler, der Regierung endlich bekannt wird. Diese grundlegende Umgestaltung des so überaus wichtigen Tatbestands hat lebhafte Kritik erfahren. Und nicht mit Unrecht. Verfehlt ist einmal die Formulierung: Wenn der Entwurf verlangt, daß der Täter die geheimzuhaltende Tatsache vorsätzlich an einen andern gelangen läßt u n d d a d u r c h vorsätzlich das Wohl des Reichs oder des Landes g e f ä h r d e t, so ist dazu zu bemerken, daß das zweite Erfordernis, die Gefährdung, in diesem Zusammenhang keinen Sinn hat. Denn wer einem andern eine geheim zu haltende Tatsache unbefugt mitteilt, weiß, daß er dadurch den Kreis der Wissenden und damit erfahrungsgemäß die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die beteiligte Regierung vergrößert. Das Bewußtsein der Gefährdung wird also in dem der Mitteilung an irgend welche, auch die vertrauenswürdigsten Personen, stets enthalten sein. Dieses zweite Tatbestandsmerkmal wäre also zu streichen. Abzulehnen ist aber der Entwurf auch insofern, als er sich damit begnügt, daß der Täter die geheim zu haltende Tatsache a n e i n e n a n d e r n g e l a n g e n l ä ß t. Selbst wenn man, wie hier im Allgemeinen geschieht, der Tendenz des Entwurfs, umfassende Tatbestände aufzustellen, zustimmt, so ist doch hinsichtlich dieser Formulierung zu bemerken, daß hier eine dem Entwurf sonst fremde, oberflächliche Betrachtungsweise in Erscheinung tritt. Man scheint hier übersehen zu haben, daß der § 93 Entw. zwei ganz verschiedene Tatbestände mit gleicher Strafe bedrohen will, nämlich 1. den eigentlichen „Verrat", 2. aber die bewußte Mitteilung einer geheim zu haltenden Tatsache ohne jede verräterische Vorstellung[68]). Es ist gänzlich ausgeschlossen, zwei so grundsätzlich verschiedene, in der ethischen Bewertung gar nicht miteinander zu vergleichende Einstellungen des Täters zu der Tat einfach einander gleich zu achten. Hier ein bloß leichtfertiges Ausplaudern von Geheimnissen, dort Landes v e r r a t! Wer also z. B. aus Großtuerei eine geheim zu haltende Tatsache irgend einem Bekannten erzählt, soll ebenso bestraft werden, wie jeder ehrlose, aus niedrigster Gesinnung handelnde Feind des Vaterlandes. Durch diesen eines modernen Gesetzbuchs unwürdigen Mißgriff werden die etwaigen Vorteile dieser Formulierung reichlich aufgewogen! Das Bestreben, Beweisschwierigkeiten zu beseitigen, darf nicht dazu verleiten, das Gesicht eines ganzen Tatbestands zu verändern. Die enge Fassung des § 92 Ziff. 1 STGB. hat immerhin den Vorteil, daß sie nur solche Fälle erfaßt, bei denen wirklich eine „Verrats"-Handlung vorliegt, d. h. solche, bei denen der Täter aus böser Absicht handelt. Das kommt allerdings nicht deutlich zum Ausdruck. Aber die Fassung „einer anderen Regierung mitteilt" will eben besagen, daß der Täter in diesem Falle stets in verräterischer Absicht handelt, was ja auch nicht gut anders denkbar ist! Sie ist nur um deswillen falsch, weil sie diese Absicht willkürlich auf den einzelnen Fall der Mitteilung an eine andere Regierung beschränkt, anstatt sie ganz allgemein in jeder Erscheinungsform unter Strafe zu stellen. Der Fehler des Strafgesetzbuchs liegt also mit anderen Worten darin, daß es die notwendige Einschränkung bezüglich der strafbaren Handlungen auf objektivem anstatt auf subjektivem Gebiet vornimmt.

---

[68]) Darauf hat als erster Mayer a. a. O. S. 56 aufmerksam gemacht.

Mayer[69]) schlägt daher vor, die Worte des § 93 Entw. „an einen andern gelangen läßt" einfach durch „verrät" zu ersetzen und so den Fall des leichtsinnigen Ausplauderns ohne böse Absicht aus dem Tatbestand herauszunehmen. Diese glückliche Formulierung hätte auch gegenüber dem Strafgesetzbuch den Vorteil, daß über die Art und Weise der Verratshandlung nichts gesagt wird. Damit wird der Fehler des Strafgesetzbuchs vermieden, wonach eine Mitteilung an eine andere Regierung vorausgesetzt wird. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Mitteilung an irgend eine Mittelsperson, sowie jede andere Art der Vermittlung genügt. Den Fall der bewußten Geheimnisverletzung ohne verräterische Absicht stellt Mayer mit der fahrlässigen Geheimnisverletzung zusammen. Und mit Recht; denn diese beiden Fälle haben das Fehlen einer bösen Absicht gemeinsam und auch im übrigen ist die Einstellung des Täters zu der Tat nicht so verschieden.

Der Erkenntnis, daß die vom Entwurf 27 vorgeschlagene Fassung verfehlt ist, hat sich auch der Reichstagsausschuß nicht verschlossen. Er war grundsätzlich bestrebt, zum geltenden Recht zurückzukehren. Einmal hat er das vom Entwurf 27 aufgestellte Erfordernis, daß die unter Strafe gestellte Handlung das Wohl des Reichs oder des Landes gefährde, fallen gelassen. Er konnte das umsomehr, als er den Kreis der strafbaren Handlungen ähnlich wie im geltenden Recht umschreibt. Demnach soll eine Bestrafung nur Platz greifen, wenn der Täter die geheim zu haltende Tatsache „an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen läßt". Daß in diesen Fällen eine Gefährdung ohne weiteres vorhanden und dem Täter bewußt ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Von der Regelung im Strafgesetzbuch unterscheidet sich diese Fassung vorteilhaft dadurch, daß sie den Fall der Mitteilung an Agenten der interessierten Regierung deutlich hervorhebt. Ferner ist zu beachten, daß das Strafgesetzbuch direkte Mitteilung durch den Täter an die Regierung verlangt („wer ... dieser Regierung mitteilt"), während sich der Reichstagsauschuß damit begnügt, daß der Täter die geheim zu haltenden Tatsachen auf irgend einem Wege der ausländischen Regierung oder ihrem Agenten zukommen läßt. Bedauerlich ist nur, daß der Ausschuß auch soweit gegangen ist, den oben Seite 29 besprochenen Fehler des Strafgesetzbuchs zu wiederholen, indem er die eigentlichen Verratsfälle durch objektive Beschränkung des Delikts auf Mitteilungen an ausländische Regierungen und deren Agenten umreißen will. Diese Fassung hat aber auch den Nachteil, daß damit die von der Begründung zum Entwurf 27[70]) beklagten Beweisschwierigkeiten bestehen bleiben. Denn auch hier muß dem Täter die Kenntnis der Agentenqualität des Empfängers der Mitteilungen nachgewiesen werden. Diese Schwierigkeit vermeidet die Formulierung Mayers („verrät"), die nur den Nachweis verräterischer Absicht verlangt. Diese Absicht wird meist leichter nachzuweisen sein; denn sie läßt sich aus dem ganzen Verhalten des Täters bei der Ausführung seines Planes, aus seiner politischen Gesinnung und aus manchem anderen Indiz entnehmen, während man häufig dem verdächtigsten Individuum nicht wird nachweisen können, daß er um die Agenteneigenschaft des andern Teils gewußt habe.

[69]) A. a. O. S. 56
[70]) S. 64.

Nach allem Gesagten bietet sonach der Vorschlag, für das Gebiet des § 93 Abs. 1 Entw. Verratsabsicht zu verlangen, nach drei Richtungen Vorteil. 1. Verminderung der Beweisschwierigkeiten (vgl. oben S. 30), 2. Anwendbarkeit der Stelle auf alle Verratshandlungen (vgl. oben S. 30) und 3. Abtrennung der vorsätzlichen Geheimnisverletzung ohne Verratsabsicht von den eigentlichen Verratsfällen.

Umstritten ist im geltenden Recht die Frage, ob der Tatbestand des § 92 Ziff. 1 auch durch Mitteilung eines Staatsgeheimnisses des Reichs oder eines Landes an eine andere innerdeutsche Regierung erfüllt wird. Binding[71]) verneint die Frage mit der treffenden Bemerkung, hier handle es sich ja um das Wohl desselben Staatswesens. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob diese fortschrittliche Ansicht dem Geist des Strafgesetzbuchs entspricht! Auch der Wortlaut spricht nicht für Bindings Ansicht. Bei der überspannten Fassung des Entwurfs, wonach der Adressat der Mitteilung jede Person, nicht nur eine Regierung sein kann, ist die Streitfrage gegenstandslos. Dagegen sah sich der Reichstagsausschuß auf Grund seines reaktionären Standpunkts zu § 93 Entw. genötigt, die Frage erneut zu prüfen. In konsequenter Verfolgung seines Grundgedankens schlägt er vor, die strafbaren Handlungen auf Mitteilungen an ausländische Regierungen oder Funktionäre zu beschränken.

John[72]) ist zu § 92 Ziff. 1 STGB., ebenso wie zu § 92 Ziff. 2 STGB. der Ansicht, als Subjekt könne nur ein Deutscher in Frage kommen (vgl. oben S. 17). Diese schon für das geltende Recht allgemein abgelehnte Ansicht findet auch in der Fassung des Entwurfs 27 keinen Anhaltspunkt.

Hinsichtlich des Verschuldens verlangt das Strafgesetzbuch Vorsatz. Es genügt also, abgesehen von der Vorsätzlichkeit der Mitteilung, das Bewußtsein des Täters, die Geheimhaltung der Gegenstände usw. einer anderen Regierung gegenüber sei für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich. Eine verräterische Absicht wird nicht vorausgesetzt[73]). Bedingter Vorsatz genügt. Entsprechend der oben Seite 24 vertretenen Ansicht muß man aber im Gegensatz zur herrschenden Meinung annehmen, daß bezüglich der „Staatsgeheimnisse und Festungspläne" des § 92 Ziff. 1 STGB. der Täter wissen muß, daß es sich um solche handelt. Auf die Kenntnis des Täters von dem Geheimhaltungswillen der Regierung kommt es hier nicht an. Der Entwurf 27 will, in Anlehnung an das Spionagegesetz von 1914, auch die fahrlässige Preisgabe von Staatsgeheimnissen bestrafen. Mit Recht heißt es in der amtlichen Begründung[74]): „Die Pflicht, Staatsgeheimnisse sorgsam zu hüten, kann nicht ernst genug genommen werden und auch die Mittel des Strafrechts müssen dazu angewandt werden, um das Bewußtsein dieser Pflicht in allen Beteiligten wach zu halten". Der § 93 Abs. 3 Entw. bringt gegenüber seinem Vorbild, dem § 2 Spion.Ges., eine Vereinfachung des Tatbestands. § 2 begnügt sich zwar hinsichtlich der Gefährdung mit Fahrlässigkeit, dagegen muß die Weitergabe vorsätzlich geschehen. Diese Zwiespältigkeit beseitigt der Entwurf, indem er bezüglich der Gefährdung und der Weitergabe gleichermaßen nur Fahrlässigkeit ver-

---

[71]) Lehrbuch 2 S. 479.
[72]) John, H.H. 3 S. 53.
[73]) RG. Str. 10 S. 420.
[74]) S. 65.

langt. Diese Ausdehnung der Strafdrohungen auf fahrlässige Geheimnisverletzung hat jedoch der Reichstagsausschuß in erster Lesung wieder gestrichen, mit der Begründung, für diesen Delikt kommen „hauptsächlich nur Beamte“[75]) in Frage, die besser auf dem Disziplinarwege gemaßregelt würden. Wie aber, wenn es nun doch einmal kein Beamter ist? Eine besondere Gefahr bedeutet der § 93 Abs. 3 Entw. angesichts der Möglichkeit, durch Annahme mildernder Umstände eine äußerst mäßige Bestrafung herbeizuführen, wahrlich nicht.

Auch nach Art und Maß der Bestrafung unterscheidet sich der Entwurf 27 in einigen Punkten von dem Strafgesetzbuch. Für den Normalfall verzichtet der Entwurf auf die in § 92 Ziff. 1 STGB. ausgesprochene Erhöhung der Mindeststrafe auf 2 Jahre Zuchthaus; die Strafdrohung ist also Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren (§ 35 Entw.) Dieser Strafrahmen ändert sich jedoch in „besonders schweren Fällen“, d. h. nach § 77 Entw. in Fällen, bei denen „der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist“. Mit Recht vermeidet der Entwurf eine kasuistische Aufzählung von Erschwerungsgründen und stellt ihre Annahme in den besagten Grenzen dem richterlichen Ermessen anheim. Der außerordentliche Strafrahmen ist folgender: Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. Andererseits konnte der Entwurf auf eine dem § 92 Abs. 2 STGB. entsprechende Bestimmung verzichten, da er die mildernden Umstände ganz allgemein in seinem § 74 geregelt hat. Demnach tritt, „wenn bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine milde Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen“, im Falle des § 93 Abs. 1 Zuchthaus von 1 bis 11 Jahren 3 Monaten oder Gefängnis von 3 Monaten bis 5 Jahren (§§ 74, 73, 35 Entw.) an die Stelle des ordentlichen Strafrahmens. Die in Absatz 3 angedrohte Gefängnisstrafe darf bei Annahme mildernder Umstände höchstens 3 Jahre 9 Monate betragen (§§ 74, 73, 35 Entw.). Außerdem kommt für 93 Abs. 3 Entw. der letzte Satz des § 73 Entw. in Betracht, wonach bei Vergehen das Gericht an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten auf Geldstrafe erkennen kann, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Zu beachten ist noch, daß an Stelle der in Absatz 1 und Absatz 2 des § 93 Entw. angedrohten Zuchthausstrafen unter den Voraussetzungen des § 72 Entw. Einschließung von gleicher Dauer zu treten hat. Der Reichstagsausschuß hat die Strafdrohungen des § 93 Abs. 1 und 2 unverändert gelassen, während die des Abs. 3 ganz wegfiel.

Die Fassung des § 93 Entw. lehnt sich eng an die des § 1 Spion.Ges. von 1914 an. Dadurch hat das Verhältnis der beiden Stellen zueinander an Klarheit gewonnen. Völlig übereinstimmend werden als Angriffsobjekte Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, sowie Nachrichten bezeichnet. Den militärischen Zwecken des Spionagegesetzes gemäß wird jedoch dort als Grund der Geheimhaltung das Interesse der Landesverteidigung angegeben. Darin ist eine spezielle Abwandlung der allgemeinen Fassung des § 93 Entw. zu erblicken, bei der die Geheimhaltung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich sein muß. Entsprechend verhält es sich mit der Bezeichnung der

[75]) Bell, J.W. 1929 S. 1757.

Verletzungshandlung, die übereinstimmend in beiden Gesetzen aus zwei Tatbestandsmerkmalen zusammengesetzt ist, nämlich der Mitteilung der geheim zu haltenden Gegenstände usw. an andere, näher bezeichnete Personen, und der dadurch herbeigeführten Gefährdung des allgemeinen Wohls bzw. der spezifisch militärischen Belange, d. h. der Landesvertedigung. Eine Einschränkung der Tatbestandshandlung bringt allerdings der § 1 Abs. 2 Spion.Ges. hinsichtlich der Nachrichten. Diese muß der Täter an eine ausländische Regierung oder deren Agenten gelangen lassen; es genügt also nicht die Mitteilung an jede beliebige Person. Auf Grund dieser Feststellungen ist anzunehmen, daß der § 1 Spion.Ges. auch dem § 93 Entw. gegenüber als das speziellere Gesetz anzusehen ist. Die vom Schrifttum[76]) und der Rechtsprechung[77]) für das geltende Recht gegebene Formulierung, § 92 Ziff. 1 STGB. habe noch Gültigkeit für nichtmilitärische Geheimnisverletzung, ist nur dahin abzuändern, daß man sagen muß, § 93 Entw. treffe nur die Fälle, bei denen für die Geheimhaltung nicht Interessen der Landesverteidigung, sondern anders geartete Interessen maßgebend sind. Die militärischen Belange will § 1 Spion.Ges. erschöpfend sicherstellen. Es ist daher anzunehmen, daß die Mitteilung von Nachrichten des § 1 Abs. 2 Spion. Ges. an irgend welche Personen, die nicht Beauftragte der ausländischen Regierung sind, nicht aus § 93 Entw. bestraft werden kann. Auch Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gegenüber den Ländern kann nur unter § 93 Entw. fallen.

Die Streitfrage des geltenden Rechts, welche Bestimmungen anzuwenden sind, wenn durch eine in Kriegszeiten geschehene Geheimnisverletzung der feindlichen Macht Vorschub geleistet wird, bleibt bestehen. Sie wird wie im geltenden Recht dahin zu entscheiden sein, daß die §§ 89, evtl. 90 Ziff. 4, 5 (Entw. § 95 Ziff. 3, Abs. 2) den engeren Tatbestand gegenüber dem § 92 Ziff. 1 (Entw. § 93) enthalten und daher allein anzuwenden sind[78]).

§ 11. Landesverräterische Fälschung.

Ihre besondere Aufmerksamkeit haben die Verfasser der Entwürfe 25 und 27 der Umgestaltung der Vorschriften über den Verrat von Staatsgeheimnissen zuteil werden lassen. Neben der tiefgreifenden Erneuerung, die das Grunddelikt in § 93 Entw. erfahren hat, stehen zwei im geltenden Recht nicht enthaltenen Bestimmungen, nämlich die §§ 92 und 94. Sie verdanken ihre Entstehung dem Bestreben, das gefährliche Gebiet des Geheimnisverrats, das eine bevorzugte Quelle inner- und außerpolitischer Verwicklungen ist, mit möglichst wirkungsvollen und umfassenden Strafbestimmungen zu belegen. Während nun aber der § 92 Entw. sein Vorbild in § 3 Spion.Ges. von 1914 hat, also nur eine Verallgemeinerung eines auf dem Gebiete der Landesverteidigung erprobten Gedankens enthält, sind die Bestimmungen des § 94 Entw. völlig neu und entbehren jeder Anlehnung an frühere Gesetze. Der gesetzgeberische Grund für die Einfügung des § 94 Entw. war folgender: In der Nachkriegszeit war dem Reich des öfteren

[76]) Leipzig. Komm. zu § 92 Nr. 2.
[77]) RG. Str. 25 S. 45.
[78]) RG. Str. 49 S. 421; Leipzig. Komm. zu § 92 Nr. 2.

dadurch schwerer Schaden entstanden, daß im Ausland unwahre Mitteilungen über angebliche geheime politische oder militärische Machenschaften verbreitet wurden (Fälle Anspach und Schreck). Solche Vorkommnisse waren geeignet, das ohnehin gespannte Verhältnis des Reichs zu seinen ehemaligen Feinden noch mehr zu erschüttern. Eine wirksame Bestrafung dieser niederträchtigen und verantwortungslosen Handlungsweise ist nach geltendem Recht nicht möglich. Hier greift der Entwurf ein, indem er das Verhalten des Täters unter den Gesichtspunkt des Landesverrats bringt und in seinem § 94 die erforderlichen Bestimmungen zusammenstellt.

Der § 94 Entw. enthält, genau betrachtet, keinen einheitlichen neuen Tatbestand, wie man aus der Überschrift „Landesverräterische Fälschung" vielleicht entnehmen möchte. Diese Überschrift paßt strenggenommen nur für den Absatz 1, der von der Herstellung von Pseudostaatsgeheimnissen in verbrecherischer Absicht spricht. Hier handelt es sich tatsächlich um ein „Fälschen". Bei den in Absatz 2 und 3 behandelten strafbaren Handlungen wird dagegen eine Fälschung oder Verfälschung bereits vorausgesetzt und es wird lediglich die verbrecherische Verwertung der bereits vorhandenen Pseudostaatsgeheimnisse näher umgrenzt. Zu diesem Zwecke lehnen sich § 94 Abs. 2 und 3 eng an die Tatbestände der §§ 92, 93 Entw. an. Und zwar bedroht § 94 Abs. 3 in Anschluß an § 92 den mit Strafe, der sich (bereits hergestellte) Pseudostaatsgeheimnisse in verbrecherischer Absich verschafft, während die Verbrechenshandlung bei § 94 Abs. 2 ebenso wie bei § 93 darin besteht, daß der Täter die Gegenstände oder Nachrichten „an einen Andern gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet". Man sieht also, daß Absatz 2 und 3 des § 94 Entw. eine Ergänzung der §§ 93 bzw. 92 für den Fall darstellen, daß es sich um Pseudostaatsgeheimnisse der in § 94 Abs. 1 näher bezeichneten Art handelt. Die Zusammenstellung der drei Tatbestände in § 94 Entw. unter der gemeinsamen Überschrift ist aber trotzdem gerechtfertigt. Die Worte „landesverräterische Fälschung" bezeichnen in knapper Form die den drei Tatbeständen wesentliche Voraussetzung. Auch die getrennte Unterbringung der Abs. 2 und 3 bei den §§ 93, 92 Entw. wäre schon aus diesem Grunde nicht ratsam gewesen; dazu kommt, daß durch eine Mehrbelastung die Übersichtlichkeit dieser Paragraphen verloren gegangen wäre. So ist die Verbindung des § 94 Abs. 1 mit den Absätzen 2 und 3 vielleicht systematisch nicht ganz einwandfrei, aber vom praktischen Standpunkt aus zweckmäßig.

Von der eigentlichen landesverräterischen Fälschung handelt § 94 Abs. 1 Entw. Angriffsobjekte sind, wie in den §§ 92, 93, Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände. Diese müssen jedoch solche sein, „deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich wäre". Die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieser Fassung stimmen genau mit denen der §§ 92, 93 Entw. überein. Der in dem Relativsatz zum Ausdruck gebrachte Gedankengang ist der: Die durch Fälschung oder Verfälschung hergestellten Gegenstände sind an sich keine Staatsgeheimnisse im Sinne des § 91a (Entw. des Rechtsausschusses in erster Lesung). Sie können aber nach außen hin als solche erscheinen, wenn sie als echt ausgegeben werden. In diesem Falle aber ist die Gefahr für das allgemeine Wohl gleich groß wie bei richtigen Staatsgeheimnissen. Deswegen soll geprüft werden, ob die fraglichen Gegen-

stände im Falle der Echtheit als Staatsgeheimnis anzusehen wären. Der Richter muß also zunächst den Gegenstand für echt nehmen und dann prüfen, ob es sich um einen im Interesse der Allgemeinheit des Volkes geheimzuhaltenden Gegenstand, d. h. eben um ein Staatsgeheimnis handeln würde.

Die Gegenstände müssen durch Fälschung oder Verfälschung hergestellt sein. Diese Tatbestandsmerkmale sind dem Gebiet der Urkundenfälschung (§ 203 Entw.) entnommen. Es kann sich also um Anfertigung unechter Schriftstücke usw. wie auch um Abänderung oder Entstellung eines zunächst echten Schriftstücks handeln. Jedenfalls muß durch die Handlung des Täters etwas anderes, neues, hergestellt werden, das den Anschein der Echtheit erweckt oder doch erwecken soll.

Für die Vollendung des Verbrechens aus § 94 Abs. 1 Entw. genügt es, daß der Täter die Gegenstände in der geschilderten Weise „h e r g e s t e l l t" hat. Ihre verbrecherische Verwendung ist nicht erforderlich. In diesem Punkte ähnelt die Stelle dem § 215 Entw. (Münzverbrechen). Maßgebend für diese Regelung ist die Erfahrungstatsache, daß schon allein durch die Herstellung ein hoher Grad der Gefährdung entsteht, der sich aus der oft weittragenden Bedeutung derartiger Schriftstücke ergibt.

In subjektiver Hinsicht verlangt der Entwurf auf Seiten des Täters das Bewußtsein, daß die von ihm hergestellten Gegenstände im Falle der Echtheit geheimzuhalten wären. Dann aber soll die Herstellung nur strafbar sein, wenn sie in der A b s i c h t erfolgt, die Gegenstände „in einer das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden". Diese Formulierung der verbrecherischen Absicht entspricht der des § 92 Entw. Sie verzichtet auf jede Beschränkung bezüglich der Art der Verwertungshandlung. Wie dort, so erschien auch hier die Fassung des Entwurfs dem Reichstagsausschuß zu unbestimmt und dehnbar. Er verlangt daher die bestimmte Absicht, die Gegenstände „an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen oder sie öffentlich bekannt zu machen". Dieser Vorschlag gleicht dem zu § 92 Entw., unterscheidet sich jedoch dadurch vorteilhaft von ihm, daß er die Absicht der öffentlichen Bekanntmachung mitaufnimmt. Diese willkürlich verschiedene Regelung gleichgelagerter Fälle ist unverständlich. Einzig und allein in dem Änderungsvorschlag zu § 92 Entw. ist der Fall der öffentlichen Bekanntmachung nicht erwähnt.

Die weiteren textlichen und sachlichen Änderungen des Rechtsausschusses des Reichstags entspringen allgemeinen Grundsätzen: so die Verwendung des in § 91 a definierten Begriffs des Staatsgeheimnisses und die Beschränkung der Strafdrohungen auf das Verhältnis zu außerdeutschen Regierungen. Ferner wurde die Höchstgrenze der Zuchthausstrafe auf 10 Jahre festgesetzt.

Der z w e i t e A b s a t z des § 94 beschäftigt sich mit dem eigentlichen Verrat von Pseudostaatsgeheimnissen. Er ist in jeder Hinsicht eine genaue Nachbildung des § 93 Entw. Als Angriffsobjekte werden wiederum Gegenstände jeder Art, diesmal aber auch außerdem Nachrichten genannt, was bei Absatz 1 sinnlos wäre. Auch hier muß bei der Prüfung der Frage, ob es sich um taugliche Objekte handelt, die Echtheit der Gegenstände bzw. die Richtigkeit der Nachrichten fingiert werden. Die Gegenstände müssen falsch oder verfälscht sein, wobei es unerheblich ist, ob die entsprechende Tätigkeit vom Täter selbst oder

auf andere Weise entfaltet wurde. Von den Nachrichten fallen nur falsche, nicht auch verfälschte unter die Strafdrohung. Bemerkenswert ist übrigens, daß der Entwurf entgegen seiner sonstigen Gewohnheit sich bei § 94 Abs. 2 damit begnügt, daß die Geheimhaltung der Schutzobjekte irgend welchen Personen gegenüber im Falle der Echtheit bzw. Richtigkeit erforderlich wäre, wogegen er sonst stets genauer die Geheimhaltung vor einer anderen Regierung verlangt.

Die Handlung des Täters besteht darin, daß er die bezeichneten Gegenstände oder Nachrichten „an einen anderen gelangen läßt und dadurch .... gefährdet". Diese genaue Nachahmung des § 93 Entw. ist eine Neuerung. Während nämlich der § 93 Entw. 27 wörtlich mit dem § 92 Entw. 25 übereinstimmt, verzichtet § 93 Abs. 2 Entw. 25, der dem § 94 Abs. 2 Entw. 27 entspricht, auf das Erfordernis der Gefährdung und fordert, daß der Täter den Gegenstand oder die Nachricht „an eine andere Regierung" gelangen läßt. Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf 27 diese Differenzierungen beseitigt hat, zumal auch die weite Auslegung, wie der Entwurf 25 in seiner amtlichen Begründung[79]) den Worten „an eine andere Regierung gelangen läßt" geben wollte, mehr als anfechtbar war.

Wie bei den entsprechenden Stellen, so haben auch hier die Beschlüsse des Reichstagsausschusses bedeutende Änderungen gebracht. Insbesondere wurden die strafbaren Handlungen des Täters auf Mitteilung an eine ausländische Regierung oder deren Agenten und öffentliche Bekanntmachung beschränkt. Eine sehr bedauerliche Maßnahme ist der Verzicht auf die Aufnahme der falschen Nachrichten. Gerade die Tatsache, daß seither jeder ungestraft die dem Allgemeinwohl schädlichsten Nachrichten verbreiten durfte, wurde schon lange als gefährliche Lücke im Gesetz empfunden. Daß § 92 Ziff. 1 STGB. hier nicht anwendbar ist, unterliegt keinem Zweifel. Umsomehr wäre es Pflicht des Ausschusses gewesen, diesen Fehler, den der Entwurf 27 schon beseitigt hatte, nicht zu wiederholen. Die weiteren Änderungen des Ausschusses bestehen in der Einarbeitung des Begriffes Staatsgeheimnis und der Beschränkung des Tatbestands auf Mitteilungen an ausländische Regierungen. Die Höchststrafe wurde entsprechend der Regelung in Abs. 1 von 15 auf 10 Jahre herabgesetzt.

§ 94 Abs. 3 ist eine der wenigen Neuschöpfungen des Entw. 27 auf dem Gebiete des Landesverrats. Während nämlich der Entwurf 25 in § 93 Abs. 2 sich darauf beschränkt, die Mitteilung von Pseudostaatsgeheimnissen an eine andere Regierung unter Strafe zu stellen, ist der Entw. 27 dazu übergegangen, seine Strafdrohungen auf Vorbereitungshandlungen zu erstrecken, sofern sie einer verbrecherischen Absicht entspringen. Dies Maßnahme des Entw. 27 stellt sich als folgerichtige Durchführung des in § 94 enthaltenen Grundgedankens dar. Dieser ist darin zu erblicken, daß den Pseudostaatsgeheimnissen in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung zuteil werden soll, wie den echten Staatsgeheimnissen. Seine Rechtfertigung erfährt dieser Gedanke durch die Erfahrungstatsache, daß der verbrecherische Mißbrauch von Pseudostaatsgeheimnissen dieselben nachteiligen Folgen herbeizuführen vermag, wie der echter Staatsgeheimnisse. Nachdem der Entwurf 27 die sogen. Ausspähung von Staatsgeheimnissen in seinem § 92 unter

[79]) S. 61.

Strafe gestellt hatte, war die Übertragung dieser Stelle auf das Gebiet des § 94 geboten. Damit ist nicht nur gesetztechnisch eine zweckdienliche Gleichstellung erreicht, sondern auch praktisch der auf diesem Gebiet notwendige besondere Strafschutz wesentlich vervollständigt worden. Der Entwurf erkennt ganz richtig die Gefahr, die darin liegt, daß sich jemand die näher bezeichneten Schutzobjekte auch nur verschafft, wenigstens soweit dies in verbrecherischer Absicht geschieht.

Bezüglich der Umschreibung des Kreises der Schutzobjekte nimmt § 94 Abs. 3 auf Abs. 2 Bezug. Gegenüber dem entsprechenden § 92 Entw. weist diese Formulierung, wie schon erwähnt, nur den Unterschied auf, daß sie sich nicht auf die Geheimhaltungspflicht vor einer anderen Regierung beschränkt. Zu beachten ist, daß sich § 94 Abs. 3 nicht auf falsche Nachrichten bezieht, obwohl derartige Fälle nicht undenkbar sind. In subjektiver Beziehung wird in wörtlicher Anlehnung an § 92 die besondere Absicht verlangt, die Gegenstände in einer das Wohl des Reichs oder eines Landes gefährdenden Weise zu verwenden. Es kann hier auf die zu § 92 gemachten Ausführungen Bezug genommen werden. Der Reichstagsausschuß hat diese allgemein gehaltene Umschreibung des subjektiven Tatbestands, wie überall, eingeschränkt; er verlangt Absicht der Mitteilung an eine ausländische Regierung oder deren Agenten oder öffentliche Bekanntmachung.

Die vom Entwurf 27 durchgeführte Gleichstellung der Pseudostaatsgeheimnisse hatte folgerichtig auch zur Gleichstellung hinsichtlich des Strafmaßes geführt. § 94 Abs. 3 Entw. kannte, ebenso wie § 92 Entw., eine Höchststrafe von 10 Jahren Zuchthaus. Ohne jeden stichhaltigen Grund glaubte der Reichstagsausschuß bei § 94 Abs. 3 die Höchststrafe auf 5 Jahre Zuchthaus festsetzen zu sollen. Eine merkwürdige Freude an belanglosen Differenzierungen!

§ 12. Herbeiführung einer Kriegsgefahr. Waffenhilfe. Begünstigung des Feindes.

Nachdem sich der Entwurf in den §§ 90 bis 94 eingehend mit den Fällen des strafbaren sogen. diplomatischen Landesverrats beschäftigt hat, wendet er sich in § 95 der Bestrafung einiger Fälle zu, die man unter der Bezeichnung „militärischer Landesverrat" zusammen zu fassen pflegt. Der § 95 deckt sich sowohl inhaltlich wie auch hinsichtlich der Begründung genau mit § 94 des Entw. 25.

Was die äußere Anordnung im Rahmen der Bestimmungen über den Landesverrat betrifft, so bringt der Entwurf eine genaue Umkehrung des gegenwärtigen Zustands. Einmal ist der Entwurf dazu übergegangen, die Bestimmungen über den diplomatischen Landesverrat denen über den militärischen voranzustellen. Dann aber — und das ist bedeutsamer — hat der Entwurf die überaus ausführlichen und teilweise unerfreulich kasuistischen Bestimmungen der §§ 87 bis 91 STGB. zu einem einzigen, in drei Absätze gegliederten § 95 zusammengezogen. Auf der anderen Seite wurde die gepreßte und unvollständige Fassung des § 92 STGB. aufgegeben und die in ihm enthaltenen Tatbestände mit den bereits geschilderten Änderungen auf die §§ 90 bis 94 Entw. verteilt. Dadurch hat der Gesetzgeber erreicht, daß die

einzelnen Tatbestände an der Stelle und in dem Umfange behandelt werden, der ihnen nach ihrer praktischen Bedeutung zukommt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Verstöße gegen die Bestimmungen des § 92 STGB. sehr viel häufiger sind, als solche gegen die §§ 87 bis 91 STGB., die einen Krieg oder eine darauf gerichtete Tätigkeit voraussetzen. Zu dieser Tatsache stand aber die Anordnung der betreffenden §§ im Strafgesetzbuch in auffallendem Mißverhältnis. Insbesondere die gedrängte Darstellung des diplomatischen Landesverrats in § 92 STGB. wurden den tatsächlichen Bedürfnissen nicht gerecht. All diesen Mißständen hilft die vom Entwurf getroffene Regelung ab.

Der § 95 Entw. entspricht in seinen drei Nummern den §§ 87, 88 und 89, 90 STGB. Diese Zusammenziehung verschiedener Tatbestände rechtfertigt sich durch deren seltenes Vorkommen. Dazu tritt, wie eben erwähnt, ein allerdings sehr loser Zusammenhang, der durch die gemeinsame Bezugnahme auf einen Krieg gegeben ist.

§ 95 Ziff. 1 Entw. entspricht dem § 87 STGB. Das Delikt ist im großen Ganzen dasselbe geblieben. Trotzdem sind die vom Entwurf vorgeschlagenen Änderungen nicht unbedeutend. Diese entspringen teils prinzipiellen Erwägungen, teils dem praktischen Bestreben nach Vereinfachung.

Die starke Zurückdrängung des Gesichtspunktes der Treuverletzung zeigt sich darin, daß die Beschränkung des Strafgesetzbuches hinsichtlich des möglichen Subjekts gefallen ist. Täter kann nunmehr jeder sein, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit. Das Gut des Friedens soll von niemand gefährdet werden dürfen. Dieser Gedanke mutet durchaus modern an. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Herbeiführung einer Kriegsgefahr gleichermaßen verwerflich ist, mag sie nun von einem Angehörigen des eigenen Staates oder von einem Ausländer ausgehen. Denn die Folgen einer solchen Handlungsweise sind in beiden Fällen gleich unübersehbar und gefährlich.

Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Täter „mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt". Diese Fassung bedeutet einen Fortschritt gegenüber der des § 87 STGB.: „sich mit einer ausländischen Regierung einläßt", aus der zum mindesten der vom Gesetzgeber für die Vollendung des Delikts gewollte Zeitpunkt nicht klar zu ersehen war. Das „Sicheinlassen" erfordert richtiger Meinung nach[80]) nur ein Einverständnis beider Teile, in Verhandlungen über Herbeiführung eines Krieges zwischen dem Reich und dem Staate der angegangenen Regierung einzutreten. Wieweit die Verhandlungen gediehen sind, ist unerheblich. Andererseits genügt ein bloßes einseitiges Angebot nicht zur Vollendung. Diesen Zustand des geltenden Rechts drückt der Entwurf viel besser aus, indem er verlangt, daß der Täter mit einer ausländischen Regierung „in Beziehungen tritt". Diese Formulierung hebt das Erfordernis der Gegenseitigkeit hervor und betont, daß es für die Vollendung auf tatsächliches Verhandeln nicht ankommt, sondern daß vielmehr eine Fühlungnahme irgend welcher Art unter den Parteien ausreicht.

Außer dieser nur redaktionellen Verbesserung bringt der Entwurf eine nicht unwesentliche Änderung auf dem Gebiet des subjektiven Tatbestands. Hier fordert der § 87 STGB. auf Seiten des Täters die Absicht, gerade die Regierung, mit der er „sich eingelassen" hat,

[80]) Z. B. Binding, Lehrb. 2 S. 466, 452 f.

zu einem Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen. Nun darf aber vom Standpunkt des Deutschen Reichs aus betrachtet einzig und allein die Tatsache für die Bestrafung des Täters maßgebend sein, daß er den zwischen dem Reich und dem Ausland bestehenden Friedenszustand zu gefährden sucht. Dann muß es aber folgerichtig unerheblich sein, ob der Friede durch den Staat gestört wird, mit dessen Regierung der Täter Fühlung genommen hat, oder durch einen anderen Staat, der durch Vermittlung dieser Regierung zum Kriege mit dem Deutschen Reich bewegt werden soll. In beiden Fällen ist die Tat gleich verwerflich und gefahrvoll für das Reich. Aus dieser Erkenntnis heraus hat denn auch der Entwurf ganz richtig auf Seiten des Täters nur die Absicht verlangt, „einen Krieg oder Zwangsmaßregeln gegen das Reich herbeizuführen", einerlei, ob diese Maßnahmen von dem Staate ausgehen sollen, mit dem der Täter in Verbindung getreten ist, oder von einem anderen Staate. Damit hat der Entwurf die Wahrung des Friedens bedeutend gesichert.

Bedeutsam ist ferner, daß der Entwurf außer der Herbeiführung eines Krieges auch die Herbeiführung von Zwangsmaßregeln erwähnt. Diese Bestimmung verdankt ihre Aufnahme der Erfahrung, daß bei den gegenwärtigen Machtverhältnissen des Reichs gewaltsame feindliche Maßregeln, die ohne Herbeiführung eines formellen Kriegszustandes erfolgen, in ihren Wirkungen denen eines Krieges gleichkommen können.

Die Bestimmungen über das Strafmaß haben eine beträchtliche Vereinfachung erfahren. Das ordentliche Strafmaß ist dasselbe geblieben, nämlich Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, d. h. also gemäß § 14 STGB. bzw. § 35 Entw. Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren. Dagegen hat der Entwurf von der Festsetzung einer verschärften Strafdrohnug für den Fall, daß „der Krieg ausgebrochen ist", abgesehen. Diese Fassung hatte einmal den allen Einzelaufzählungen gemeinsamen Nachteil, daß sie den Richter hinderte, in anderen ebenso schweren Fällen das verschärfte Strafmaß zur Anwendung zu bringen. Besonders aber hatte sie Anlaß zu der Streitfrage gegeben, ob zwischen der Tätigkeit des Landesverräters und dem Kriegsausbruch Kausalzusammenhang bestehen, ob also der Krieg infolge der Bemühungen des Täters ausgebrochen sein müsse. Diese Frage wurde z. B. von Binding[81]), John[82]), van Calker[83]) u. a. bejaht, von Allfeld[84]), Olshausen[85]), Liszt[86]) u. a. verneint, während Hälschner[87]) zwar keinen Kausalzusammenhang verlangte, aber den Gegenbeweis zulassen wollte, daß der Krieg offenbar nicht infolge der Bemühungen des Täters entstanden sei. Diese Streitfrage macht der Entwurf dadurch gegenstandslos, daß er ganz allgemein für „besonders schwere Fälle" lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren androht und es somit dem Gericht überläßt, den Umstand des Kriegsausbruchs oder des Eintritts von Zwangsmaßregeln bei der Strafbemessung zu verwerten. Eine Richtschnur für die Annahme eines besonders schwe-

---

81) Lehrb. 2 S. 467.
82) H.H. 3 S. 50.
83) S. 56.
84) S. 642.
85) Zu § 87, 5.
86) S. 570.
87) S. 756.

ren Falles gibt der Entwurf in § 77 Abs. 2. Eine dem § 87 Abs. 2 STGB. entsprechende Bestimmung über das Strafmaß bei Annahme mildernder Umstände erübrigt sich für den Entwurf infolge der allgemeinen Zulässigkeit mildernder Umstände gem. §§ 74, 73 Entw. Der Strafrahmen beträgt in diesem Falle Zuchthaus von 1 bis 11¼ Jahren oder Gefängnis von 3 Monaten bis 5 Jahren. Die Neuerung gegenüber dem Strafgesetzbuch besteht hier darin, daß bei Annahme mildernder Umstände fortan auch Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zulässig sein soll, während das Strafgesetzbuch für diesen Fall merkwürdigerweise nur Festungshaft vorsieht. Zu bemerken ist übrigens, daß das Strafgesetzbuch in dem Bestreben nach subtilen Differenzierungen sogar bei dem qualifizierten Fall des Kriegsausbruchs noch die Möglichkeit mildernder Umstände vorsieht! Die Voraussetzungen, unter denen an Stelle von Zuchthaus oder Gefängnis Einschließung zu treten hat, sind in § 72 Entw. allgemein aufgestellt. Die Nebenfolgen der Bestrafung, die § 87 Abs. 3 STGB. für den Fall der Verhängung von Festungshaft ausdrücklich festlegt, haben in § 98 Entw. eine allgemeine Regelung erfahren.

Die Abgrenzung der Stelle gegenüber dem Hochverrat hat sich nicht verändert. Angriffsobjekt ist der Friedenszustand zwischen Reich und ausländischen Staaten. Zur Vollendung des Tatbestands des § 95 Ziff. 1 Entw. genügt, wie bereits erwähnt, daß der Täter in Beziehungen zu ausländischen Regierungen tritt in der Absicht, einen Krieg ...gegen das Reich herbeizuführen. Soll nun der Krieg hervorgerufen werden, um dadurch hochverräterischen Plänen Verwirklichung zu schaffen, so liegt Idealkonkurrenz zwischen Vorbereitung zum Hochverrat und Herbeiführung einer Kriegsgefahr vor.

Den Tatbestand der Waffenhilfe umgrenzt § 95 Ziff. 2 Entw. Die neue Formulierung bringt eine bedeutende Vereinfachung gegenüber § 88 STGB. Täter kann nur ein Deutscher sein. Dies war bisher für die unter dem Namen „militärischer Landesverrat zusammengefaßten Tatbestände die Regel; durch die veränderte Grundeinstellung des Entwurfs ist es jedoch zur Ausnahme geworden. Die Notwenigkeit dieser Ausnahme ergibt sich aus der Erwägung, daß es nach allgemeinen Anschauungen nicht angeht, den Angehörigen eines fremden Staates nach unserem Recht als Landesverräter zu bestrafen, wenn er Kriegsdienste gegen das Reich leistet. Durchaus unmöglich wäre das, wenn der Täter Angehöriger eines feindlichen Staates und somit rechtlich und moralisch zu diesem Kriegsdienst verpflichtet ist. Aber auch dem Angehörigen eines unbeteiligten Staates kann es nicht als Landesverrat ausgelegt werden, wenn er gegen das Reich Kriegsdienste nimmt. Die vom Entwurf gemachte Ausnahme ist auch gegenüber § 95 Ziff. 3 Entw. berechtigt. Denn selbst wenn man annimmt, daß § 95 Ziff. 2 Entw. nur eine qualifizierte Form des § 95 Ziff. 3 ist, so muß man beachten, daß der persönliche Kriegsdienst und das auf irgend eine andere Weise sich vollziehende Vorschubleisten usw., ethisch betrachtet, auf ganz verschiedener Stufe stehen.

Der § 88 STGB. unterscheidet in Abs. 1 und 3 die beiden Fälle, daß der Täter während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich ... trägt, und den andern Fall, daß der Täter schon früher in fremden Kriegsdiensten stand und nun „nach Ausbruch des Kriegs in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die

Waffen gegen das Deutsche Reich ... trägt". Diese weitschweifige Unterscheidung, die nur den Zweck hatte, für den dem Gesetzgeber weniger strafwürdig erscheinenden zweiten Fall einen milderen Strafrahmen aufzustellen, hat der Entwurf mit Recht aufgegeben. Denn einmal ist das Verbleiben im fremden Kriegsdienst nach Kriegsausbruch nicht unter allen Umständen als der mildere Fall anzusehen. Ferner aber ist es wünschenswert, die Aufzählung einzelner Fälle zu vermeiden und es der Prüfung durch das Gericht im Einzelfall zu überlassen, ob tatsächlich die Handlungsweise des Täters eine mildere Verurteilung verdient. Hier kann dann die Annahme mildernder Umstände einfacher zum Ziele führen. Die Fassung des Entwurfs lautet: „ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen trägt."

Beibehalten hat der Entwurf die vom Strafgesetzbuch aufgestellte Unterscheidung von Dienst in der feindlichen Kriegsmacht und Waffentragen. Im ersten Fall genügt die Zugehörigkeit des Täters zur offiziellen Kriegsmacht des feindlichen Staates. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter als Kombattant, Arzt, Geistlicher oder in anderer Stellung Verwendung findet. Auch ist nicht erforderlich, daß er auf dem Schauplatz der Kämpfe gegen das Reich eingesetzt wird. Der zweite Fall verlangt dagegen eine feindselige bewaffnete Betätigung gegen das Reich selbst. Im Unterschied zum ersten Fall ist jedoch die Zugehörigkeit zur feindlichen Kriegsmacht nicht erforderlich. Der Täter kann also auch in einem Freikorps gegen das Reich kämpfen. Der berechtigte Grund für diese Entscheidung kann darin gesehen werden, daß im ersten Fall das Verschulden schon in der bewußten Zugehörigkeit zur feindlichen Kriegsmacht liegt, während im zweiten Fall, wo der Täter keiner offiziellen feindlichen Kampforganisation angehört, sein Verschulden erst darin zu suchen ist, daß er tatsächlich Kampfhandlungen gegen das Reich vornimmt.

Vollendet ist das Delikt mit dem Kriegsausbruch bzw., wenn der Täter erst nachher in die feindliche Kriegsmacht eingetreten ist, mit seinem Eintritt. Im Falle des Waffentragens tritt die Vollendung mit dem Augenblick ein, in dem der Täter bewaffnet in den Bereich der kriegerischen Operationen zwischen Reich und Feindstaaten gelangt.

In subjektiver Hinsicht muß der Täter wissen, daß zwischen dem Staat, in dessen Kriegsmacht er dient, und dem Reich der Krieg ausgebrochen ist, sowie daß er in der feindlichen Kriegsmacht dient bzw. die Waffen gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen trägt.

Der Ausdruck „die Waffen tragen" ist übrigens im weitesten Sinne als Ausführung einer militärischen Unternehmung irgendwelcher Art gegen das Reich zu verstehen.

Gegenüber § 95 Ziff. 3 Entw. wird Ziff. 2 als lex specialis zu gelten haben. Denn die beiden in Ziff. 2 erwähnten Fälle enthalten stets ein „Vorschubleisten" oder „Nachteil zufügen" i. S. der Ziff. 3. Ziff. 2 greift die beiden speziellen Fälle heraus und bildet daraus den engeren Tatbestand gegenüber Ziff. 3.

Der Strafrahmen des § 95 Ziff. 2 Entw. weist eine beträchtliche Vereinfachung gegenüber § 88 STGB. auf. Das geltende Strafrecht kennt, wie schon erwähnt, einen doppelten Strafrahmen (§ 88 Abs. 1 und 3). Bemerkenswert ist, daß das Gesetz neben Zuchthaus wahlweise Festungshaft von gleicher Dauer als ordentliche Strafe androht,

ebenso wie in § 89 STGB. Die Strafdrohung ist in § 88 Abs. 1 lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft, in Abs. 3 Zuchthaus von 2 bis 10 Jahre oder Festungshaft von gleicher Dauer. Demgegenüber begnügt sich der Entwurf, für den § 95 Ziff. 1—3 einen einheitlichen ordentlichen Strafrahmen festzusetzen, der Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren vorsieht. Beseitigt wurde also einmal der doppelte Strafrahmen, dann aber auch die Androhung von lebenslänglichem Zuchthaus und von Festungshaft überhaupt im ordentlichen Strafrahmen. Im großen ganzen bedeuten diese Neuerungen eine beträchtliche Milderung. Deshalb hat der Entwurf in Abs. 2 für „besonders schwere Fälle" (§ 77 Abs. 2) einen außerordentlichen Strafrahmen geschaffen, der lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren vorsieht. Dadurch ist eine strenge Bestrafung schwerwiegender Fälle ermöglicht. An die Stelle der Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des § 88 STGB., die sich mit mildernden Umständen befassen und für diesen Fall nur Festungshaft kennen, sind die allgemeinen Bestimmungen der §§ 74, 73 Entw. getreten. Demnach beträgt der neue Strafrahmen: Zuchthaus von 1 bis 11¼ Jahren oder Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. Auch ohne Annahme mildernder Umstände hat ferner nach § 72 Entw. an Stelle von Zuchthaus oder Gefängnis ganz allgemein Einschließung zu treten, wenn deren besondere, allerdings ziemlich enge Voraussetzungen gegeben sind.

Die ausführlichen Bestimmungen der §§ 89 und 90 STGB. hat der Entwurf in seinem § 95 Ziff. 3 zusammengezogen. Die §§ 89, 90 STGB. haben im Weltkrieg eine bedeutende Rolle gespielt. Angesichts der weiten Ausdehnung, die diesen Vorschriften zuteil geworden ist, hat sich die Frage erhoben, ob es möglich sei, den Tatbestand der landesverräterischen Begünstigung schärfer zu umgrenzen, ohne dadurch Lücken im Gesetz entstehen zu lassen. Mit Recht hat der Entwurf davon Abstand genommen, die umfassende Formulierung des § 89 STGB. aufzugeben und dafür eine Reihe einzelner Tatbestände zu schaffen. Wohin das führen würde, hat sich gerade auf dem Gebiet der landesverräterischen Begünstigung bei § 90 STGB. deutlich gezeigt. Es ist dem Gesetzgeber niemals möglich, alle etwa vorkommenden Fälle von vornherein zu berücksichtigen; es entstehen bei dieser Art von Tatbestandsnormierung notwendig Lücken, und dieser gefährliche Nachteil überwiegt bei weitem die Vorteile, die ein enger, scharf formulierter Tatbestand bieten kann. Gerade hier, wo es sich um die Lebensinteressen des Reichs in Zeiten höchster Gefahr handelt, bedarf es einer wirksamen Waffe im Kampf gegen landesverräterische Umtriebe. Demgegenüber haben alle andern Interessen zurückzutreten. Es ist sonach ein zweifelloses Verdienst, daß der Entwurf den Grundgedanken des § 89 STGB. beibehalten hat. Die vom Entwurf getroffenen Änderungen sind nicht unwesentlich, lassen jedoch den seitherigen Aufbau des Tatbestands unberührt.

Bezüglich des möglichen Subjekts hat der Entwurf, seinem allgemeinen Grundsatz folgend, die Unterscheidung von Deutschen und Ausländern, die sich „unter dem Schutze des Reichs oder eines Bundesstaats innerhalb des Bundesgebietes aufhalten", einerseits und den übrigen Ausländern andererseits aufgegeben. Damit ist eine viel angefochtene Bestimmung, deren Auslegung insbesondere wegen des geforderten Schutzverhältnisses Schwierigkeiten bereitete, beseitigt worden. Täter kann nunmehr sowohl ein Deutscher als auch ein Aus-

länder sein, wobei es unerheblich ist, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wird (§ 6 Ziff. 1 Entw.). Die Gleichstellung des Ausländers mit dem Deutschen bedeutet, daß künftig in jedem Falle das Strafgesetzbuch zur Anwendung zu kommen hat. Es ist also nicht mehr möglich, wie es § 91 Ziff. 1 STGB. vorsieht, gegen Ausländer „nach dem Kriegsgebrauche" zu verfahren.

Das Strafgesetzbuch setzt in § 89 voraus, daß die strafbare Handlung „während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges" begangen wird. Wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, war es dem Gesetzgeber bei dieser Formulierung weniger darum zu tun, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen, als vielmehr die strafbare Handlung in Beziehung zu feindlichen Unternehmungen gegen das Reich zu bringen. Der Zweck einer solchen Bestimmung kann nur sein, das Reich in Zeiten zu schützen, in denen kriegerische Verwirrungen drohen oder bestehen. Dies wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Angriffsobjekt des § 95 Ziff. 3 Entw. die kriegerische Gesamtposition des Reiches ist. Deren Beeinträchtigung soll mit Strafe bedroht werden. Dann muß es aber unerheblich sein, ob diese Schädigung während eines Krieges oder aber zu einem solchen Zeitpunkt erfolgt, daß sie sich noch im Hinblick auf einen drohenden Krieg nachteilig auszuwirken vermag. Mit Recht weist die Begründung zum Entwurf 27[88]) darauf hin, daß z. B. die Störung des Aufmarsches oder die Herbeiführung einer finanziellen Panik im Augenblick einer drohenden Kriegsgefahr für den Ausgang des Krieges ebenso verhängnisvoll sein können, wie eine Unterstützung des Feindes nach Kriegsbeginn. Der Entwurf schlägt daher folgende Formulierung vor: „Wer ... während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub leistet" usw. Mit dieser weiteren Fassung sollen möglichst alle strafwürdigen Fälle umspannt werden. Auch hier zeigt sich wieder das Bestreben des Entwurfs, umfassende Tatbestände aufzustellen. Trotz der Bedenken, die dagegen bestehen, wird man die Fassung des Entwurfs gutheißen müssen. Gerade in Fällen wie denen des § 95 Ziff. 3 Entw., wo Lebensinteressen des Reichs auf dem Spiele stehen, muß das Hauptaugenmerk auf eine umfassende, stets durchgreifende Formulierung des Tatbestands gerichtet sein. Der Entwurf überläßt es dem Richter, von Fall zu Fall festzustellen, ob die Handlung sowohl der Art wie auch der Begehungszeit nach mit einem drohenden Krieg vernünftigerweise in Zusammenhang gebracht werden kann. Es ist sehr bedauerlich, daß der Reichstagsausschuß in erster Lesung diese Fassung durch die Worte „bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr" ersetzt hat. Gerade die raffinierten Täter werden ihre landesverräterischen Begünstigungshandlungen schon lange beendigt haben, bevor man von einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr reden kann.

Die strafbare Handlung ist dieselbe geblieben. Sie besteht darin, daß der Täter „der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zufügt". Zur Vollendung ist erforderlich, daß eine Verschiebung der Lage zu Gunsten des Feindes eingetreten ist. Andernfalls liegt strafbarer Versuch vor. Es genügt, daß die nachteilige Wirkung dem Willen des

---

[88]) S. 65.

Täters entsprechend nach Kriegsausbruch in Erscheinung tritt, mag auch der Täter schon vorher in dieser Richtung tätig geworden sein. Auf welche Art der feindlichen Macht Vorschub geleistet wird, ist unerheblich. Der Entwurf spricht im Anschluß an das Strafgesetzbuch ganz allgemein von der „feindlichen Macht", während es sich auf deutscher Seite um die „Kriegsmacht" handeln soll. Dieser scheinbare Unterschied wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß der feindlichen Macht Vorschub geleistet werden muß, was dem Zusammenhang nach nur bedeuten kann, daß der Gegner als Kriegsgegner, also in seiner kriegerischen Betätigung gefördert sein muß. Die Begünstigung braucht aber keine unmittelbare zu sein; sie kann vielmehr, wie die Begründung zum Entwurf hervorhebt[89]), mittelbar auch dadurch geschehen, daß sie gegenüber den mit dem Reich nicht im Kriegszustand befindlichen Bundesgenossen des Gegners erfolgt.

In subjektiver Hinsicht muß der Täter das Bewußtsein haben, daß er der feindlichen Macht Vorschub leistet bzw. der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt. Eine darüber hinausgehende landesverräterische oder andere Absicht wird nicht verlangt. Der Zweck, den der Täter mit seinem Verhalten verfolgt, ist höchstens für die Strafzumessung von Bedeutung. Die Strafbarkeit wird insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter der Ansicht ist, durch sein Verhalten letzten Endes dem Reiche zu nützen. Selbst dann, wenn tatsächlich, der Absicht des Täters entsprechend, im Ergebnis eine Verbesserung der Position des Reiches eintritt, ist der Täter zu bestrafen, wenn er bewußt zunächst eine Verschlechterung der Lage für das Reich herbeigeführt hat. Diese Regelung hat zweifellos ihre Berechtigung, wenn man sich die Gefahren vergegenwärtigt, denen das Reich ausgesetzt wäre, wenn jedermann ungestraft die nach seinem Dafürhalten dem Wohle des Reichs dienlichen Zustände durch derartige, in ihren Auswirkungen oft unübersehbare Unternehmungen herbeiführen dürfte. Die Sicherheit des Reichs verlangt, daß solche Experimente nach Möglichkeit verhindert werden. Es ist daher bedauerlich, daß der Entwurf die Wirksamkeit der Strafdrohung dadurch beeinträchtigen will, daß der dolus eventualis künftig zur Verurteilung nicht mehr ausreichen soll. Gerade die durch den Ausdruck dolus eventualis bezeichnete Willensrichtung des Täters, daß er die als möglich erkannte Folge seines Tuns zwar nicht will, sie aber doch für den Fall des Eintritts auf sich nimmt, wird nicht selten sein. Es geht zu weit, für solche Fälle jede Bestrafung unmöglich zu machen. Jede übertriebene Berücksichtigung der subjektiven Seite geht hier auf Kosten der Sicherheit des Reichs. Das Wort „wissentlich" müßte daher in § 95 Ziff. 3 Entw. gestrichen werden.

An der Streitfrage des geltenden Rechts, wie das Verhältnis des § 89 STGB. zu den Grundsätzen über die Teilnahme zu denken sei, hat der Entwurf nichts geändert. Es wird daher mit v. Liszt-Schmidt[90]) anzunehmen sein, daß der Ausdruck „Vorschub leisten" die allgemeine Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme, insbesondere Beihilfe, unberührt läßt, ebenso wie bei der Begünstigung (§ 257) und Kuppelei.

---

[89]) S. 65.

[90]) Lehrb. 2 S. 571.

Ein bedeutendes Verdienst des Entwurfs ist in der Beseitigung des § 90 STGB. zu erblicken. Dieser Paragraph ist ein eigentümliches Gebilde. Er ist gedacht als eine Aufzählung einiger dem Gesetzgeber besonders strafwürdig erscheinenden Fälle der landesverräterischen Begünstigung. Daß es sich um qualifizierte Fälle des § 89 handeln soll, geht schon daraus hervor, daß § 90 gleich zu Anfang auf § 89 Bezug nimmt. Trotzdem zeigen aber die Fälle des § 90 selbständige, in sich geschlossene Tatbestände. Das „Vorschubleisten" ist konkretisiert, es wird unwiderleglich vermutet und bedarf somit keines besonderen Nachweises. Der Hauptfehler des § 90 besteht in seiner notwendigen Unvollständigkeit. Dazu tritt eine außerordentlich starke Einschränkung des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung. Unter Beseitigung der gesamten Bestimmung schlägt daher der Entwurf vor, eine qualifizierte Strafdrohung ganz allgemein für „besonders schwere Fälle" einzuführen. Dieser Vorschlag beseitigt auch zahlreiche Zweifel, die sich bei der Auslegung des § 90 ergeben haben, und ermöglicht eine bessere Anpassung an den Einzelfall.

Die Strafdrohung ist damit dieselbe wie für § 95 Ziff. 1 und 2 Entw. Die §§ 89 Abs. 1 und 2, 90 Abs. 2 und 3 STGB. sind durch die allgemeinen Vorschriften des Entwurfs über die Annahme mildernder Umstände überflüssig geworden. Die in §§ 89 Abs. 2, 90 Abs. 4 STGB. erwähnten Nebenfolgen werden in § 98 Entw. neu geregelt.

Bei Begehung des Delikts im Felde kommen nach wie vor die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs über „Kriegsverrat" zur Anwendung.

§ 13. Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse.

Die im Weltkrieg gemachten Erfahrungen haben aufs neue gelehrt, daß das Reich in seiner kriegerischen Betätigung überaus stark von der Unterstützung seitens wirtschaftlicher Unternehmungen abhängig ist. Das Reich ist genötigt, um nur einige Beispiele zu nennen, mit der Waffen- und Munitionsindustrie, mit landwirtschaftlichen Unternehmungen, mit dem Transportgewerbe vertragliche Beziehungen einzugehen. Das Interesse der Wehrhaftigkeit des Reichs gegenüber äußeren Feinden macht es notwendig, die Erfüllung solcher Verträge besonders zu sichern. Der Schutz des bürgerlichen Rechts ist ungenügend. Der Entwurf hat daher in § 96 die Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse unter den Gesichtspunkt des Landesverrats gebracht. Der Tatbestand selbst ist schon dem Strafgesetzbuch bekannt. § 329 STGB. bringt jedoch „die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über die Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges" zusammen mit Lieferungsverträgen „über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes" unter den Gesichtspunkt der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (27. Abschn.). Diese Einordnung wird dem Wesen der Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse, dessen Kern speziell in der Schwächung der äußeren Machtstellung des Reichs zu erblicken ist, nicht gerecht. Mit Recht hat daher der Entwurf die beiden gänzlich verschiedenen Tatbestände des § 329 STGB. getrennt und die Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse zu den Bestimmungen über Landesverrat gezogen.

Voraussetzung ist, wie bei § 95 Ziff. 3 Entw., daß die strafbare Handlung „während eines Krieges gegen das Reich oder bei einem dem Reiche drohenden Kriege" begangen wird. Das ist eine bedeutende Ausdehnung gegenüber dem § 329 STGB., der nur die „zur Zeit eines Krieges" geschehene Nichterfüllung mit Strafe bedroht. Mit Rücksicht darauf, daß einem Kriege erfahrungsgemäß eine ausgedehnte Mobilmachung vorangeht, und daß gerade in diesem Stadium eine exakte Erfüllung der Verträge über Kriegsbedürfnisse notwendig ist, verdient der Änderungsvorschlag des Entwurfs Billigung. Der Reichstagsausschuß hat bei der Beratung in erster Lesung die Fassung des Entwurfs dahin eingeengt, daß er eine „unmittelbar drohende Kriegsgefahr" fordert. Der Ausschuß übersieht aber, daß der strafrechtliche Schutz schon dann einzusetzen hat, wenn der Kriegsausbruch in den Bereich der Möglichkeit gerückt ist. Denn schon von da ab ist zu befürchten, daß die Nichterfüllung nachteilige Folgen für die Wehrmacht herbeiführen werde. Es ist unverständlich, warum man nicht alle Möglichkeiten ergreift, um unsere ohnehin schwache Wehrmacht zu schützen. Die Freude an juristischer Präzisionsarbeit müßte demgegenüber zurücktreten!

Als Täter kommen, wie im geltenden Recht, zwei Personengruppen in Betracht, nämlich die Vertragskontrahenten des Reichs und deren „unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigte". Zu beachten ist, daß die in § 96 Abs. 2 Entw. genannten Personen *als Täter* bestraft werden, wenn dessen besondere Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann u. U. trotzdem eine Bestrafung wegen Teilnahme an dem Delikt des § 96 Abs. 1 Entw. Platz greifen. Dagegen wird eine Konkurrenz von § 96 Abs. 1 und 2 Entw. kaum denkbar sein.

Mit der „Verletzung der Vertragspflicht" durch die Personen des § 96 Abs. 2 Entw. kann nur deren Vertragspflicht gegenüber dem *Vertragsgegner des Reichs* (Abs. 1) gemeint sein. Denn mit dem Reiche selbst treten die Personen des Abs. 2 in kein Vertragsverhältnis. Wenn nun tatsächlich eine Verletzung der Vertragspflicht gemäß Abs. 2 vorliegt, so ist eine Teilnahme am Delikt des Abs. 1 undenkbar. Denn diese setzt notwendig voraus, daß der Hauptkontrahent selbst den Vertrag mit dem Reich nicht erfüllt. Wenn das aber der Fall ist, so verletzt die Person des Abs. 2, die sich daran beteiligt, nicht ihre Vertragspflicht gegenüber dem Kontrahenten des Reichs.

Die strafbare Handlung besteht bei § 96 Abs. 1 Entw. darin, daß der Täter „einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt". Die Begriffe „Nichterfüllung" und „nicht gehörige Erfüllung" sind nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verträge auszulegen. Daher erübrigt sich die kasuistische Aufzählung in § 329 STGB. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verlangt der Entwurf, im Gegensatz zum Entw. 25, daß der Vertrag mit einer *Behörde* abgeschlossen worden ist. § 96 Abs. 1 findet also keine Anwendung, wenn das Reich einen Unternehmer beauftragt, in eigenem Namen und für eigene Rechnung Verträge über Kriegsbedürfnisse abzuschließen. Das bedeutet eine unerwünschte Einschränkung. Unerheblich ist die Zeit des Vertragsabschlusses; es genügt, daß die Verletzung des Vertrags in die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr fällt. Den Ausdruck „Liefe-

rungsverträge" vermeidet der Entwurf, weil es sich häufig gar nicht um Lieferungen handelt. Die vertraglich vereinbarten Leistungen müssen im einzelnen Falle den Bedürfnissen der Kriegsmacht dienen; die Versorgung der Zivilbevölkerung ist nicht Gegenstand des § 96 Abs. 1 Entw.

Die unterverpflichteten Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigten des § 96 Abs. 2 Entw. machen sich dadurch strafbar, daß sie „durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln". Das geltende Recht sieht eine Bestrafung nur unter der engen Voraussetzung vor, daß sie „mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung" die Nichterfüllung verursachte. Dieser Nachweis ist häufig schwer zu erbringen. Nach dem Entwurf muß nur der Nachweis geführt werden, daß der Täter seine Vertragspflicht verletzt hat, und daß dadurch die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereitelt worden ist.

Für die fahrlässige Begehung kennt der Entwurf keine besonderen Erfordernisse. Dadurch unterscheidet er sich von dem Strafgesetzbuch, das die Fahrlässigkeit der Hauptlieferanten und richtiger Meinung nach auch der anderen Personen nur bestraft, „wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist".

In subjektiver Hinsicht verlangt der Entwurf bei § 96 Abs. 1 das Bewußtsein des Täters, daß es sich um Bedürfnisse der Kriegsmacht handelt und daß er die Verträge nicht oder nicht gehörig erfüllt. Die Personen des § 96 Abs. 2 brauchen nur zu wissen, daß sie durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse vereiteln. Zur fahrlässigen Begehung des Delikts ist nach geltendem Recht (§ 329 STGB.) erforderlich, daß der Täter in Kenntnis des Zweckes der Lieferung den Vertrag aus Fahrlässigkeit nicht erfüllt, und daß dadurch ein Schaden entsteht. Der Entwurf dagegen läßt eine Bestrafung auch dann eintreten, wenn der Täter infolge von Fahrlässigkeit nicht weiß, daß es sich um Verträge über Kriegsbedürfnisse handelt; daß der Eintritt eines Schadens nicht mehr vorausgesetzt wird, ist bereits erwähnt worden.

Die Strafen des Entwurfs sind bei vorsätzlicher Begehung Gefängnis nicht unter 6 Monaten, bei fahrlässiger Begehung Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe. Sie gleichen denen des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der wahlweisen Androhung von Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Idealkonkurrenz mit § 95 Ziff. 3 Entw. ist möglich. § 96 Abs. 1 Entw. erfordert nur, daß der Täter Verträge mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht nicht erfüllt. Von dem Eintritt eines Nachteils ist nicht die Rede. Wenn nun aber infolge des Verhaltens des Täters in dem kriegerischen Machtverhältnis zu Ungunsten des Reichs eine Verschiebung eintritt, so liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen § 95 Ziff. 3 Entw. vor, insofern als der Täter der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zugefügt hat. Ebenso liegt das Verhältnis der §§ 96 Abs. 2 und 95 Zff. 3. Denn auch § 96 Abs. 2 verlangt nicht den Eintritt eines Schadens, sondern begnügt sich mit dem Nachweis, daß infolge Verletzung der Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereitelt wurde.

§ 14. Bandenkrieg.

Eine dem § 97 Entw. entsprechende Vorschrift fehlt im geltenden Recht. Der Vorschlag, in einem künftigen Strafgesetzbuch eine Bestimmung über Bandenkrieg aufzunehmen, stammt schon von der Strafrechtskommission. Anlaß dazu hatten verschiedene bewaffnete Aufstände der Eingeborenen in den damals deutschen Kolonien gegeben. Zur Unterdrückung der Unruhen waren militärische Unternehmungen größeren Umfangs erforderlich. Es wäre wünschenswert gewesen, in diesen Fällen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Landesverrat, insbesondere die §§ 87—91 zur Anwendung zu bringen. Dies scheiterte jedoch daran, daß die Kämpfe mit den Eingeborenenstämmen nicht als Krieg im völkerrechtlichen Sinne angesehen werden konnten, vor allem deshalb, weil auf der Seite unserer Gegner eine staatliche Organisation fehlte. Trotz des Verlustes der Kolonien haben sämtliche Entwürfe die Strafbestimmung über „Bandenkrieg" beibehalten, weil, wie der Entw. 25[91]) treffend bemerkt, „bei der gegenwärtigen Weltlage die Notwendigkeit, daß das Reich sich einmal an seinen Grenzen irregulärer Streitkräfte zu erwehren hat, nicht außerhalb des Bereichs des Möglichen liegt". Diese Worte sind leider noch nicht überholt. § 97 Entw. schreibt daher vor, daß die Vorschriften der §§ 95, 96 Entw. auch dann anwendbar sind, wenn es sich um „gegen das Reich gerichtete militärische Unternehmungen feindlicher Streitkräfte, die nicht als kriegführende Macht anzusehen sind", handelt. Der Ausdruck „feindliche Streitkräfte" besagt, daß innere Wirren nicht unter § 97 fallen.

§ 15. Verlust von Rechten und Fähigkeiten. Reichsverweisung.

Die Aufnahme des § 98 Entw. hängt mit der Umgestaltung zusammen, die die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Nebenstrafen im Entw. 27 erfahren haben. Zum Zwecke der deutlicheren Hervorhebung von Abweichungen muß kurz auf den Rechtszustand nach dem Strafgesetzbuch eingegangen werden.

Die hauptsächlichste Nebenstrafe ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Sie kann nach § 32 STGB. stets ausgesprochen werden, wenn das Urteil auf Zuchthaus lautet; diese Möglichkeit ist bei sämtlichen Fällen des strafbaren Landesverrats gegeben. Außer der Zuchthausstrafe kennt das Strafgesetzbuch für Landesverrat nur Festungshaft. Da es sich hiebei um eine ehrenhafte Strafe handelt, kann naturgemäß von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht die Rede sein. Dagegen sucht das Strafgesetzbuch die Allgemeinheit dadurch zu schützen, daß es dem Richter die Möglichkeit gibt, neben der Festungshaft auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte zu erkennen. Die Ermächtigung dazu wird jeweils durch besondere Vorschrift erteilt und zwar finden sich solche Vorschriften in §§ 87—90 STGB., jeweils letzter Absatz. Für das Gebiet des § 92 STGB. ist diese Nebenstrafe nicht vorgesehen. Der Entwurf wendet sich vor allem gegen die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Es soll dem Verbrecher ermöglicht werden, sich in der menschlichen Gesell-

[91]) Begrdg. zum Entw. 25 S. 62.

schaft zu behaupten. Der Entwurf verzichtet daher auf diese Ehrenstrafe und begnügt sich mit der Möglichkeit, den Verlust der Amtsfähigkeit, sowie des Wahl- und Stimmrechts auszusprechen. Dadurch sollen Unwürdige vom öffentlichen Leben ferngehalten und die Allgemeinheit geschützt werden. Die Verhängung dieser einschneidenden Maßnahmen hat der Gesetzgeber an besondere Voraussetzungen geknüpft, die in §§ 46—49 Entw. enthalten sind. Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen hat das Gericht in jedem Falle der Verurteilung auf Grund der §§ 90—97 Entw. die Möglichkeit, die Amtsfähigkeit und das Wahl-Stimmrecht abzuerkennen und zwar — entgegen der Regel — ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe, also auch bei Verhängung einer Geld- oder Gefängnisstrafe. Diese Ausnahmebestimmung erklärt sich dadurch, daß die Teilnahme eines Landesverräters am öffentlichen Leben wegen seiner ehrlosen oder feindlichen Gesinnung in der Regel eine Gefahr bedeuten wird. Es ist aber zu beachten, daß nach § 98 Entw. nur Art und Höhe der Strafe unbeachtlich ist. § 47 Entw. bleibt also insofern von Bedeutung, als auch bei § 98 Entw. die Aussprechung der Nebenstrafen von der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens abhängig ist, also in den Fällen der §§ 93 Abs. 3 (fahrl. Verrat von Staatsgeheimnissen) und § 96 Abs. 3 (fahrl. Nichterfüllung eines Vertrags und Kriegsbedürfnisse) nicht erfolgen kann. Dasselbe gilt für die Reichsverweisung von Ausländern, die jedoch im übrigen gleichfalls nicht an die Voraussetzungen des § 64 Entw. geknüpft ist.

Eine dem § 93 STGB. entsprechende Vorschrift soll ihres prozessualen Charakters wegen der Strafprozeßordnung vorbehalten bleiben.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Herrn Professor Dr. Schötensack, dem ich für die Überlassung des Themas und die freundliche Förderung meiner Arbeit verbindlichsten Dank ausspreche.

Literaturverzeichnis.

1. Hand- und Lehrbücher.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. (1922).
v. Bar, Handbuch des Deutschen Strafrechts.
Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 15. Aufl. (1888).
Binding, Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 1.
Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, besond. Teil.
Birkmeyer, Strafrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft.
van Calker, in Vergleichende Darstellung des deutschen und auswärtigen Strafrechts, besond. Teil, Bd. 1.
Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht.
v. Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts, Bd. 3 (John).
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 23. Aufl. (1921).
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.

2. Monographien.

Epstein, Der Landesverrat (1898).
Gietl, Landesverrat nach § 89 Strafgesetzbuch (1917).
Schwartze, Landesverrat (1897).
Weitere Angaben s. unten 4.

3. Kommentare.

Frank, 17. Auflage (1927).
Ebermayer, Lobe, Rosenberg (Leipziger Komm.), 4. Aufl. 1929.
Olshausen, herausgeg. von Lorenz, Freiesleben, Niethammer, Kirchner, Gutjahr, 11. Aufl. 1927.
Oppenheim-Delius, 14. Aufl. 1901.
Schwartz (1914).

4. Zeitschriften.

Archiv für Strafrecht. Bd. *51* und *52*: Köhler, Hoch- und Landesverrat.
Gerichtssaal Bd. *84*: Schötensack, „zur Auslegung des § 89 RStGB. — Bd. *98*: H. Mayer, „Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage".
Juristische Wochenschrift: Jahrgang 1929, Seite 1770 ff.: Bell, „Der Landesverrat im Strafrechtsausschuß".
Außerdem die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen zu den §§ 89, 90 und 92 StGB.

Lebenslauf.

Ich bin am 16. Dezember 1906 in Stuttgart geboren. Von 1916 bis 1925 besuchte ich das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium. Nach bestandener Reifeprüfung widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen und Berlin. Im Frühjahr 1929 unterzog ich mich in Tübingen der 1. höheren Justizdienstprüfung. Im Juni 1929 trat ich als Referendar beim Amtsgericht Stuttgart I ein und bin seit September 1930 dem Landgericht Stuttgart zugeteilt.